

BaFin Journal

November 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



„Unternehmen müssen sich weiterhin anstrengen“

Wenige Wochen vor Ende der Brexit-Übergangsfrist appelliert BaFin-Präsident Hufeld an die Finanzunternehmen, ihre Vorbereitungen abzuschließen und auf ihre Kunden einzuwirken.

Seite 22

Grauer Kapitalmarkt

Eine BaFin-Studie zeigt, dass sich viele Anleger der Risiken von Direktinvestments und anderer Graumarktprodukte nicht bewusst sind.

Seite 34

Finanzielle Differenzkontrakte

Wie CFD-Anbieter aus dem In- und Ausland die Vorgaben missachten und was die BaFin dagegen unternimmt.

Seite 26



Seite 30

Den richtigen Kunden finden

Bevor Banken Finanzinstrumente anbieten, müssen sie prüfen, ob deren Hersteller den Zielmarkt korrekt bestimmt haben. Nicht immer justieren Banken hier so nach, dass die Produkte am Ende zu den Kunden passen.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Risikoreduzierungsgesetz
- 4 Verordnungen
- 5 Wirecard
- 6 MaRisk
- 6 BAIT
- 6 Verwahrstellen-Rundschreiben
- 6 Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- 7 Zinsannahmen
- 7 Versicherungsvermittler und Angestellte
- 7 Sondervergütungsverbot
- 7 Kapitalanlagen
- 7 Erstversicherer
- 8 Rückversicherung
- 8 Anstehender Termin
- 8 Corona-Virus

Internationales

- 9 Brexit
- 10 IT-Sicherheit
- 11 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 11 NBFi-Monitor
- 11 Wichtige Termine
- 12 VAIT
- 12 Produktfreigabeverfahren
- 12 Zentralverwahrverordnung

- 13 MREL/TLAC
- 13 Internationale Konsultationen
- 14 Referenzzinssatzreform
- 14 Klimarisiken

Verbraucher

- 15 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 15 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 16 Kein Verkaufsprospekt
- 18 Untersagung
- 19 Internationale Behörden und Gremien
- 20 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 20 Warnung

- 22 BaFin-Präsident Felix Hufeld vor Ende der Brexit-Übergangsfrist: „Unternehmen müssen sich weiterhin anstrengen“**
- 26 Riskante CFD – Jeder zweite Anbieter missachtet die Vorgaben**
- 30 Zielmarktbestimmung: Den richtigen Kunden finden**
- 34 Wer setzt auf Grau? – Studie zum Grauen Kapitalmarkt**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

ob eine Hühnerfarm in Indonesien, eine Baumplantage in Südamerika oder ein Schiffscontainer auf den Weltmeeren: Direktinvestments gelten dort nicht als Fremdkapital, sie machen Anleger zu Miteigentümern. Geldanlagen wie diese versprechen einerseits Renditen über dem üblichen Marktniveau, bergen andererseits aber ein hohes Risiko. Schließlich droht Anlegern, falls es schlecht läuft, der Totalverlust des investierten Geldes.

Direktinvestments, aber auch Genussrechte gehören zu den schwach regulierten Anlageprodukten. Der sogenannte Graue Kapitalmarkt liegt außerhalb der direkten gesetzlichen Kontrolle und steht deshalb nicht vollumfänglich unter der laufenden Aufsicht der BaFin. Daran hat auch das Kleinanlegerschutzgesetz, obwohl es der BaFin ein Mandat für den kollektiven Verbraucherschutz gegeben hat, nichts geändert.

Als staatliche Finanzaufsicht weiß die BaFin zwar die Transparenz zu erhöhen. Sie kann aber nicht bewerten, ob sich jedes Geschäftsmodell in der Welt als erfolgreich erweist, das hinter den angebotenen Finanzprodukten des Grauen Kapitalmarkts steht.

So warnt die BaFin Anleger und Verbraucher, bei Graumarktprodukten wachsam die Verkaufsprospekte und Informationsblätter zu studieren. Schließlich sind die Emittenten gesetzlich verpflichtet, dort potenzielle Kunden auf mögliche Wertschwankungen, Haftungsrisiken und – im Fall von Direktinvestments – auch auf Verpflichtungen als Eigentümer hinzuweisen.

Wie hoch die Risiken sind, zeigt sich nun in einer von Marktforschern unterstützten BaFin-Umfrage unter 4.000 Anlegern. Obwohl die Mehrheit der Umfrageteilnehmer lieber von der BaFin regulierte Finanzprodukte wie Aktien, Anleihen und Derivate ins Portfolio nimmt, so eines der Ergebnisse, haben 4,5 Prozent der Befragten auch schon ihr Glück mit grauen Anlageformen versucht. Mit oftmals bitterem Ergebnis: Auch Anleger mit Erfahrung erlitten signifikante Verluste mit Direktinvestments (ab [Seite 34](#)).

Ende des Jahres läuft die Brexit-Übergangsfrist aus. Das bedeutet: Statt EU-Recht gelten für das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2021 bei Fragen der EU-Finanzmarktregulierung die Regeln eines Drittstaates. Die Finanzbranche hat darauf reagiert. Mehr als 60 Unternehmen haben inzwischen bei der BaFin Erlaubnisansträge gestellt, um am Finanzplatz Deutschland entweder eine Niederlassung zu eröffnen oder ihr Geschäft auszubauen. Knapp 50 Anträge sind bereits genehmigt worden. Doch damit ist es nicht getan. BaFin-Präsident Felix Hufeld fordert die Finanzdienstleister auf, sich im Hinblick auf den Brexit weiter anzustrengen und die eigenen Verlagerungspläne aktiv zu managen ([Seite 22](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

83

Lebensversicherer, 135 Pensionskassen, je 33 Pensionsfonds und Sterbekassen sowie 46 Krankenversicherer, 204 Schaden-/Unfallversicherer und 30 Rückversicherer standen am 31.12.2019 unter Bundesaufsicht. Weitere interessante Zahlen finden Sie in der [Erstversicherungsstatistik der BaFin](#).

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Risikoreduzierungsgesetz

Bundestag beschließt Inkrafttreten
ab Ende Dezember 2020

Der Bundestag hat am 5. November den Gesetzesentwurf über ein Risikoreduzierungsgesetz (RiG) beschlossen. Die ersten Regelungen treten damit bereits am 28. Dezember 2020 in Kraft.

Mit dem RiG setzt Deutschland die EU-Richtlinien 2019/878 (Capital Requirements Directive V – CRD V) und 2019/879 (Banking Recovery and Resolution Directive II – BRRD II) als Teil des EU-Bankenpakets in nationales Recht um (siehe BaFinJournal Dezember 2018). Mit dem RiG sollen die Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter reduziert und der Schutz der Steuerzahler und Kleinanleger vor Bankenkrisen erhöht werden. Künftig müssen große Banken einen Verlustpuffer von mindestens acht Prozent ihrer Bilanzsumme vorhalten. Zudem stärkt das RiG den Schutz von Kleinanlegern für besonders vom Bail-in-Risiko betroffene Instrumente. Bestimmte Schuldtitel, die für die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbind-

lichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) herangezogen werden können sowie für Instrumente, die als zusätzliches Kernkapital berücksichtigungsfähig sind, und Instrumente des Ergänzungskapitals dürfen Banken künftig nur noch mit einer Stückelung von mindestens 50.000 Euro vertreiben. Bei kleinen, nicht komplexen Banken sind es 25.000 Euro, sofern es sich um Instrumente handelt, die als zusätzliches Kernkapital oder als Ergänzungskapital anrechnungsfähig sind. Ein weiteres Ziel des RiG besteht darin, die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern.

Das BaFinJournal wird in einer seiner nächsten Ausgaben breiter über das RiG berichten. ■

Verordnungen

BaFin konsultiert Änderungen der GroMiKV, SolvV und InstitutsVergV

Die BaFin hat Entwürfe von Verordnungen zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV),

der Solvabilitätsverordnung (SolV) und der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) zur Konsultation gestellt.

Die Anpassungen der GroMiKV, der SolV und der InstitutsVergV werden durch geänderte europarechtliche Vorgaben der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II) und der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) sowie durch hieraus folgende Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) im Rahmen des Risikoreduzierungsgesetzes (siehe Meldung „Risikoreduzierungssetzung“, Seite 4) erforderlich.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 4. Dezember 2020 ausschließlich per E-Mail an Konsultation-15-20@bafin.de mit dem Betreff „Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15/2020“ entgegen. ■

Wirecard

Referentenentwurf zu Abschlussprüfung und Aufsicht konsultiert

In Reaktion auf den Fall Wirecard hat das Bundesfinanzministerium seinen Referentenentwurf zu einem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) konsultiert. Jüngste Vorkommnisse hätten gezeigt, „dass insbesondere die Bilanzkontrolle gestärkt und die Abschlussprüfung weiter reguliert werden müssen, um die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen sicherzustellen“, teilte das Ministerium dazu mit.

Der Referentenentwurf sieht unter anderem eine Höchstlaufzeit für Abschlussprüfungsmandate von zehn Jahren vor. Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse sollen künftig neben der Prüfung in deutlich geringerem Umfang als bislang Beratungsleistungen für das geprüfte Unternehmen erbringen dürfen. Die Haftungshöchstgrenze von Abschlussprüfern gegenüber börsennotierten Mandanten soll von vier auf 20 Millionen Euro steigen. Sie soll auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten. Bei grober Fahrlässigkeit soll sie ganz entfallen.

Das Finanzministerium sieht auch Verbesserungsbedarf bei den Aufsichtsstrukturen und Befugnissen der BaFin und will die Behörde stärken. Die BaFin müsse bei Verdacht auf Bilanzverstöße direkt und unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber Kapitalmarktunternehmen auftreten können.

Der Entwurf wurde bis zum 9. November konsultiert. ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Oktober 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter bafin.de.

Meldungen internationaler Behörden

21.10.2020

FSB veröffentlicht Toolkit für den Umgang mit Cyberfällen

04.11.2020

Basler Ausschuss bekräftigt Basel-III-Implementierungsdatum

05.11.2020

FSB kündigt Untersuchung der Marktturbulenzen im NBFI-Sektor an

10.11.2020

EIOPA: Risiken im Versicherungssektor waren vor Ausbruch der neuen Pandemie-Welle rückläufig

12.11.2020

ESMA sieht Gefahr plötzlicher Marktkorrekturen

ESMA veröffentlicht Bericht

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 3. November einen Bericht zum Zusammenbruch der Wirecard AG publiziert. Der 189-seitige Report enthält ab Seite 187 auch Stellungnahmen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und der BaFin. ■

MaRisk

BaFin konsultiert sechste Novelle

Die BaFin hat einen Entwurf zur Änderung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zur Konsultation gestellt.

Mit der aktuellen Novellierung der MaRisk werden insbesondere die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) sowie die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) umgesetzt.

Weitere Anpassungen gehen auf die EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) zurück. IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologien. Darüber hinaus sind Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis in die Novelle eingeflossen.

Stellungnahmen nehmen die BaFin und die Deutsche Bundesbank bis zum 4. Dezember 2020 entgegen: postalisch – unter Verwendung des Zusatzes B 30 für die Bundesbank und BA 54 für die BaFin – oder per E-Mail an Konsultation-14-20@bafin.de und B30_MaRisk@bundesbank.de mit dem Betreff „Konsultation 14/2020“. ■

BAIT

BaFin konsultiert Entwurf einer Novelle

Die BaFin hat den Entwurf des novellierten Rundschreibens „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) zur Konsultation gestellt.

Mit der geplanten Novelle übernimmt die BaFin die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) in die BAIT. Das Kürzel IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologien.

Stellungnahmen nehmen die BaFin und die Deutsche Bundesbank bis zum 23. November 2020 per E-Mail an Konsultation-13-20@bafin.de und B34_MaRisk-BAIT@bundesbank.de mit dem Betreff „Konsultation 13/2020“ entgegen. ■

Verwahrstellen-Rundschreiben

BaFin veröffentlicht überarbeitete Fassung

Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Abschnitt 1 Kapitel 3 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) überarbeitet.

Anlass für die Überarbeitung des Verwahrstellen-Rundschreibens ist die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 (OGAW V Level-2-VO), die am 13. April 2016 in Kraft getreten ist und seit dem 13. Oktober 2016 angewendet wird. ■

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Auswirkungen von passiver Rückversicherung auf die Mindestzuführung zur RfB

Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zur Auswirkung von passiver Rückversicherung auf die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) veröffentlicht.

Darin legt sie die Grundsätze dar, welche sie bei der Beurteilung der Frage anwendet, ob eine unangemessene Schmälerung der Überschussbeteiligung durch einen Rückversicherungsvertrag vorliegt. Damit legt die Aufsicht § 140 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verbindlich aus und gewährleistet hierdurch, dass diese Norm bei den betroffenen Unternehmen konsistent angewendet wird. ■

Zinsannahmen

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung

Die BaFin hat die Auslegungsentscheidung zu § 353 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu den Zinsannahmen in Maßnahmenplänen und Fortschrittsberichten aktualisiert. Betroffen sind die Definition des pessimistischen sowie des mittleren Szenarios. Die neuen Zinsannahmen sind ab sofort für die der BaFin vorzulegenden Berichte zu verwenden.

Die BaFin wird regelmäßig prüfen, ob Aktualisierungen der Vorgaben notwendig sind (siehe BaFinJournal Mai 2020). ■

Versicherungsvermittler und Angestellte

BaFin veröffentlicht FAQ zur Weiterbildungspflicht

Die BaFin hat gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und den Industrie- und Handelskammern (IHKs) eine Liste von häufigen Fragen und Antworten zur Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern/-beratern und Angestellten erstellt. Die FAQs finden Sie auf der Webseite der BaFin. ■

Sondervergütungsverbot

BaFin veröffentlicht Merkblatt

Die BaFin hat am 21. Oktober 2020 ein Merkblatt mit Auslegungshinweisen zum Sondervergütungsverbot nach § 48b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht.

Das Merkblatt fasst alle Hinweise, die mit dem Rundschreiben 11/2018 vom 17. Juli 2018 und den Erläuterungen zum Vertriebsrundschreiben 11/2018 vom 17. Juli 2018 zum Sondervergütungsverbot veröffentlicht wurden, zusammen und gibt gleichzeitig neue Auslegungshinweise.

Das Merkblatt informiert ebenfalls darüber, dass die BaFin ihre Rechtsauffassung in Bezug auf geringwertige Sondervergütungen bei Verträgen mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit geändert hat. Diesbezüglich hat die BaFin bisher die Ansicht vertreten, eine Zuwendung sei mit der sogenannten Geringwertigkeitsklausel nach § 48b Absatz 2 Satz 2 VAG vereinbar, wenn bei Vertragsschluss höchstens eine Zuwendung gewährt wird, die sich aus der Multiplikation von 15 Euro mit der An-

zahl der Jahre ergibt, für die der Versicherungsnehmer gebunden ist. Nach der neuen Auslegung darf sich die Auszahlung einer versprochenen Zuwendung (zunächst „nur“ auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses beziehen, wobei im ersten und in jedem weiteren Kalenderjahr jeweils höchstens 15 Euro gewährt werden dürfen. Auf eine Mindestvertragslaufzeit kommt es nicht mehr an; entscheidend ist die tatsächliche Vertragsdauer.

Die Auslegung gilt seit dem Tag der Bekanntmachung am 21. Oktober 2020. ■

Kapitalanlagen

BaFin aktualisiert FAQ zum Treuhänder-Rundschreiben

Die BaFin hat die FAQ zum Treuhänderrundschreiben 3/2016 (VA) aktualisiert.

In den FAQ legt sie dar, unter welchen Voraussetzungen der Mitverschluss durch elektronische Schlösser bei Sicherungsvermögenswerten, die urkundlich verbrieft und durch das Unternehmen in einem Tresor aufbewahrt werden, hergestellt werden kann. ■

Erstversicherer

Tabellenteil der Statistik 2019 veröffentlicht

Die BaFin hat den Tabellenteil der Erstversicherungsstatistik 2019 veröffentlicht.

Die Tabellen enthalten Statistiken über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds sowie der Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen. ■

Rückversicherung

BaFin veröffentlicht Statistik 2019/2020

Die BaFin hat die [Statistik der Rückversicherungsunternehmen 2019/2020](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Sie enthält Informationen zur Zahl der zugelassenen Rückversicherungsunternehmen und Niederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Rückversicherungsmarkt. Die statistische Auswertung der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2019 umfasst 29 Rückversicherungsunternehmen. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehender Termin

9. Dezember [Digitale Konferenz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) (abgesagt)

Corona-Virus

Absage der digitalen Konferenz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 9. Dezember

Aus Rücksicht auf die Gesundheit aller Mitwirkenden vor und hinter der Kamera sagt die BaFin ihre digitale Konferenz „Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ vom 9. Dezember 2020 ab. Interessierte, die eine Anmeldung eingereicht hatten, hat die BaFin bereits per Mail über die Absage informiert.

In Anbetracht der aktuellen Corona-Lage nimmt die BaFin den Aufruf der Bundesregierung, vermeidbare Kontakte zu minimieren, sehr ernst.

Für Dezember 2021 ist die nächste Geldwäsche-Tagung geplant. Das genaue Datum wird die BaFin rechtzeitig mitteilen ■

Internationales

Brexit

ESMA: Ratingagenturen aus der EU können Ratings aus Vereinigtem Königreich übernehmen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 27. Oktober mitgeteilt, dass Ratingagenturen aus der EU nach dem Brexit innerhalb ihrer Unternehmensgruppe Ratings übernehmen dürfen, die Agenturen im Vereinigten Königreich erstellt haben. Damit aktualisiert die ESMA ihre öffentliche Mitteilung vom März 2019, weil sich die Rahmenbedingungen für die Zeit nach dem Brexit seither konkretisiert haben.

Mit einer Ausnahme (The Economist Intelligence Unit Ltd.) haben alle im Vereinigten Königreich sitzenden Ratingagenturen eine gruppeninterne Vereinbarung mit einer Ratingagentur innerhalb der EU getroffen.

Gemäß der EU-Ratingverordnung ist es EU-Ratingagenturen gestattet, Ratings aus Drittstaaten zu übernehmen (Endorsement). Sie dürfen solche Ratings auch nutzen, um regulatorische Vorgaben zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Drittland eine Aufsicht über Ratingagenturen installiert hat, die den in der EU-Ratingverordnung genannten Anforderungen genügt. Darüber hinaus muss ein Abkommen zum Austausch von Informationen (Memorandum of Understanding – MoU) zwischen der ESMA und der zuständigen Aufsichtsbehörde im Drittstaat bestehen. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht der ESMA nun erfüllt. ■

ESMA gibt Stellungnahme zur Reichweite der EU-Handelsverpflichtung für Aktien in britischen Pfund Sterling ab

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihre endgültige Position zur Anwendung der EU-Handelsverpflichtung für Aktien (European Union Trading Obligation for Shares – EU-STO) nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist veröffentlicht. Nach dieser Auslegungshilfe unterliegt der Handel von Aktien mit einer Internationalen Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) an einem britischen Handelsplatz in britischen Pfund Sterling (GBP) durch EU-Wertpapierfirmen nicht der EU-STO.

Mit der Stellungnahme, die ihre Erklärung aus dem Mai 2019 ergänzt, nimmt die ESMA die spezifische Si-

tuation der wenigen EU-Emittenten in den Blick, deren Aktien hauptsächlich an britischen Handelsplätzen in GBP gehandelt werden. Die ESMA kommt auf der Grundlage EU-weiter Daten zu dem Schluss, dass ein solcher Handel durch die EU-Wertpapierfirmen auf nicht systematische Weise sowie ad hoc, unregelmäßig und selten erfolgt. Ihre Geschäfte unterliegen somit nach Artikel 23 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) nicht der EU-STO.

Der von der ESMA dargelegte Ansatz soll vermeiden, dass sich die STO-Verpflichtungen der EU und des Vereinigten Königreichs überschneiden. Die ESMA stellt jedoch fest, dass der Geltungsbereich der britischen STO nach Ablauf der Übergangszeit derzeit noch unklar ist. Die BaFin begrüßt die Auslegungshilfe. ■

Britische Handelsplätze unterliegen ab 1. Januar 2021 nicht mehr MiFIR und MiFID II

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 27. Oktober mitgeteilt, dass sie die Handelsplätze im Vereinigten Königreich in den Anhang ihrer Stellungnahme (Opinion) zur Nachhandelstransparenz und in den Anhang ihrer Opinion zu Positionslimits aufgenommen hat. Mit der Aufnahme in diese Listen unterliegen Transaktionen von Wertpapierfirmen aus der EU am britischen Drittstaatenhandelsplatz künftig nicht mehr den Vorschriften zur Nachhandelstransparenz nach der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) und zu Positionslimits nach der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II).

Daher sind EU-Wertpapierfirmen ab dem 1. Januar 2021 nicht verpflichtet, Transaktionen über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem (Approved Publication Arrangements – APA) zu publizieren, wenn sie an einem britischen Handelsplatz ausgeführt werden. Die ESMA stellt in ihrer Opinion zur Nachhandelstransparenz aber auch an Geschäfte an Drittstaatenhandelsplätzen hohe Transparenzanforderungen. Für Transaktionen an EU-Handelsplätzen gilt weiterhin: Sie müssen MiFIR-konform nachhandelstransparent gemacht werden – und zwar unabhängig davon, ob es sich um börsliche oder außerbörsliche Geschäfte (Over the Counter – OTC) handelt. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um Finanzinstrumente handelt, die irgendwo in der EU an einem Handelsplatz zugelassen sind.

Ab Anfang Januar 2021 werden zudem Rohstoff-derivatekontrakte, die an den gelisteten britischen Handelsplätzen gehandelt werden, nicht als wirtschaftlich gleichwertige außerbörsliche Kontrakte (Economically Equivalent Over-the-Counter – EEOC) im Sinne der EU-Positionslimit-Regelungen betrachtet. Die britischen Handelsplätze müssen die von der ESMA in ihrer Opinion zu Positionslimits festgelegten Voraussetzungen erfüllen, damit dort gehandelte Warenderivate nicht als ökonomisch gleichwertige OTC-Derivate in den Geltungsbe- reich der EU-Positionslimits fallen. Den Anforderungs- katalog erfüllt grundsätzlich jeder Handelsplatz, der nachweisen kann, in zumindest ähnlicher Weise wie EU-Handelsplätze einer Aufsicht zu unterliegen.

Die BaFin begrüßt, dass die ESMA rechtzeitig vor Aus- laufen der Übergangsregelungen zum Brexit Klarheit hin- sichtlich der Vorgaben zu Transparenz und Positionslimits beim Handel an britischen Handelsplätzen geschaffen hat. ■

EBA sieht auch britische Finanzinstitute in der Pflicht

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat die Finanz- institute am 9. November dazu aufgerufen, auf das Ende der Brexit-Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 vor- bereitet zu sein. Da ab 1. Januar das EU-Recht im Ver- einigten Königreich nicht mehr gelte, könnten britische Institute ab diesem Zeitpunkt keine grenzüberschreiten- den Dienstleistungen auf Basis des Europäischen Passes mehr anbieten.

Die EBA stellt klar, dass britische Finanzinstitute, die Dienstleistungen für EU-Kunden anbieten wollen, die erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen EU-Behörden benötigen und vor Ablauf der Übergangs- zeit tatsächlich eine Niederlassung gegründet haben müssen. Zudem müssten sie ihre EU-Kunden angemes- sen über eine Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen nach Ablauf der Übergangszeit informieren.

Weiter weist die EBA darauf hin, dass Zertifikate nach der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS), die an Kontoinformations- dienstleister und Zahlungsanweisungsdienstleister aus dem Vereinigten Königreich ausgestellt wurden, zum Ende der Übergangszeit zu widerrufen sind, da diese dann nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen ge- nügen.

Zahlungsdienstleister erinnert die EBA daran, dass für Geldtransfers zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU auf Grundlage der EU-Verordnung 2015/847 künftig detailliertere Informationen erforderlich sind. ■

IT-Sicherheit

EBA will Meldung schwerwiegender Vorfälle verbessern

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat sich vorgenommen, den Prozess, die Erfassung und die Aus- sagekraft von Meldungen schwerwiegender Vorfälle im Zahlungsverkehr zu vereinfachen und zu optimieren. Dazu gehören Sicherheits- und Betriebsvorfälle. Die Zahl der meldepflichtigen Betriebsvorfälle ohne Sicherheits- relevanz möchte sie reduzieren.

Zu diesem Zweck hat die EBA Mitte Oktober eine öffentliche Konsultation über die „Leitlinien für die Mel- dung schwerwiegender Vorfälle gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD 2)“ eingeleitet, die bis zum 14. De- zember 2020 läuft. Die bisher geltenden Leitlinien hat die BaFin mit dem Rundschreiben 08/2018 (BA) zur Mel- dung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle in ihre Verwaltungspraxis übernommen.

Auch die Cyber-Angriffe unter den Sicherheitsvorfäl- len sollen nach dem Willen der EBA künftig besser erfasst werden. Während sie sich bislang in anderen Kriterien, wie beispielsweise Reputationsschäden oder wirtschaft- liche Schäden, niederschlagen mussten, gibt es künftig ein eigenes Kriterium „Breach of Security Measures“, das zu einer Meldepflicht beiträgt.

Außerdem möchte die EBA die Kommunikation zwi- schen Melder und Aufsicht vereinheitlichen. Hierzu schlägt die Behörde vor, eine standardisierte Datei für die Meldungsabgabe verbindlich vorzugeben. Daher bittet die EBA die Marktteilnehmer auch um Stellung- nahme, welches Dateiformat aus ihrer Sicht sinnvoll ist. Denkbar sind nach Ansicht der EBA etwa MS Excel, XML und XBRL. Im Moment verwendet die BaFin ein System, bei dem die Zahlungsdienstleister ihre Meldung entwe- der via Web-Formular abgeben oder als XML-Datei ein- reichen. ■

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

EBA: Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozesses muss Geldwäsche-Risiken berücksichtigen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 4. November eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie darlegt, wie die Aufsichtsbehörden die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Money Laundering/Terrorism Financing – ML/TF) im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) berücksichtigen sollen.

Die EBA legt Wert darauf, dass sich die prudenziellen Aufsichtsbehörden grenzüberschreitend und rechtzeitig mit den Aufsichtsbehörden austauschen, die den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantworten. Nur so könnten sie die Sicherheit und Solidität der von ihnen beaufsichtigten Institute bewerten.

Die EBA wird die SREP-Leitlinien bis Ende Dezember 2021 überarbeiten. Die neue Fassung wird detaillierter ausführen, wie die prudenziellen Aufsichtsbehörden die

ML-/TF-Risiken in ihren SREP-Gesamtbeurteilungen berücksichtigen sollen.

Die Risiken von Geldwäsche und Terrorfinanzierung in den SREP einzubeziehen, unterstützt die BaFin. Ihr Geschäftsbereich Bankenaufsicht wird dabei nicht in die ebenfalls bei der BaFin angesiedelte Geldwäschewaufsicht eingreifen, sondern in enger Zusammenarbeit die dort vorhandenen Kompetenzen nutzen. ■

NBFI-Monitor

ESRB: Abschwung gefährdet den Nichtbanken-Finanzsektor

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ESRB blickt in seinem fünften Risikobericht über die Intermediation von Finanzaktivitäten außerhalb des Bankensektors (Non-Bank Financial Intermediation – NBFI) nach eigenen Angaben auf einen Teil des Finanzsystems, der in den letzten Jahren gewachsen ist und inzwischen rund 40 Prozent des EU-Finanzsystems ausmacht – gemessen an den gehaltenen Vermögenswerten. Zum NBFI-Sektor gehören beispielsweise Investmentfonds.

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Dezember 2020

| | | | |
|------------------|--|--------------|---|
| 16. bis 18. Nov. | IOSCO Board und Annual Meeting, Telefonkonferenz | 26./27. Nov. | EIOPA BoS, virtuelles Treffen |
| 17. Nov. | IOPS Mitgliederversammlung, virtuelles Treffen | 2. Dez. | IAIS ExCo (konstituierende Sitzung), virtuelles Treffen |
| 19. Nov. | BCBS, Telefonkonferenz | 2. Dez. | IAIS Mitgliederversammlung, virtuelles Treffen |
| 19. Nov. | EBA MB, WebEx-Meeting | 9./10. Dez. | EBA BoS, Telefonkonferenz |
| 19. Nov. | EIOPA BoS (außerplanmäßig), virtuelles Treffen | 14. Dez. | BCBS, Telefonkonferenz |
| 19. Nov. | ESMA BoS, Video-/Telefonkonferenz | 15. Dez. | ESMA MB, Video-/Telefonkonferenz |
| 20. Nov. | IAIS ExCo, virtuelles Treffen | 15. Dez. | ESRB GB, Telefonkonferenz |
| 24. Nov. | BCBS, Telefonkonferenz | 16. Dez. | ESMA BoS, Video-/Telefonkonferenz |
| 25. Nov. | EIOPA Joint Meeting mit Stakeholder Groups, virtuelles Treffen | 17. Dez. | BCBS, Telefonkonferenz |

Zu den zyklischen Risiken innerhalb des NBFi-Sektors zählen laut ESRB ein deutlicher Rückgang der Wirtschaftstätigkeit in der EU und weltweit sowie unsichere Wirtschaftsaussichten. Darüber hinaus sieht das ESRB die Gefahr einer steigenden Verschuldung und des Kreditrisikos insgesamt. Zudem erwartet das ESRB, dass Ratingagenturen die Benotungen von Schuldtiteln wie z.B. Anleihen nach unten korrigieren. Weitere Risiken stellen nach Ansicht des ESRB etwa dauerhaft niedrige Zinsen und die hohe Volatilität in einigen Märkten dar.

Unter den strukturellen Risiken verortet das ESRB Ansteckungsgefahren durch Geschäftsbeziehungen, die über Sektor- und Landesgrenzen hinausgehen. Der Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen die Gefahr der Prozyklizität sowie ein Liquiditätsrisiko.

Das ESRB hat sich in seinem NBFi-Monitor auf Daten mit einem Stand bis Ende 2019 konzentriert, aber auch Marktentwicklungen zu Beginn der Corona-Pandemie berücksichtigt. Die BaFin begrüßt es, dass das ESRB die Risiken im NBFi-Sektor säulenübergreifend thematisiert und Verbindungen zwischen Finanz- und Nicht-Finanzinstituten untersucht. ■

VAIT

EIOPA veröffentlicht neue IKT-Leitlinien und BaFin ergänzt die VAIT um Modul zum IT-Notfallmanagement

Die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat Mitte Oktober die endgültige Version ihrer im Dezember 2019 konsultierten Leitlinien zur Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Governance veröffentlicht. Sie richten sich an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die unter das europäische Aufsichtsregime Solvency II fallen und beschreiben konkret, wie die Unternehmen ihre Informationssicherheitsrisiken managen und mindern sollen. Zudem sollen sie dazu beitragen, das Risikomanagement der Informationssicherheit im EU-Binnenmarkt zu harmonisieren und zu stärken. Dies umfasst auch den Aspekt der Cybersicherheit. Die Leitlinien treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die BaFin nimmt die EIOPA-Leitlinien zum Anlass, ihre Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) anzupassen. Das betrifft nicht nur die bisherigen Kapitel. Es zeichnet sich bereits ab, dass die BaFin ein Modul zum IT-Notfallmanagement in die VAIT integrieren wird. Hierfür ist eine öffentliche Konsultation vorgesehen. ■

Produktfreigabeverfahren

EIOPA-Dokument zeigt Versicherern, worauf Aufsichtsbehörden achten

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat im Oktober ein Dokument veröffentlicht, das aus ihrer Sicht einen Überblick über die Herangehensweise zur Aufsicht über das Produktfreigabeverfahren (Product Oversight and Governance Requirements – POG) gibt, das die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) mit ihrem Artikel 25 im Jahr 2016 eingeführt hatte.

Das Ziel des EIOPA-Dokuments besteht darin, die Unternehmen bei der Implementierung des internen POG zu unterstützen, indem es verdeutlicht, welche Anforderungen nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin überprüfen werden.

Das Produktfreigabeverfahren zielt darauf ab, dass die Unternehmen bei ihren internen Prozessen den Verbraucher in den Blick nehmen. Es soll gewährleisten, dass die vertriebenen Versicherungsprodukte den Bedürfnissen der zum Zielmarkt gehörenden Kunden entsprechen. Das POG umfasst die Konzeption neuer Versicherungsprodukte, deren wesentliche Korrekturen und Vertrieb sowie den Überwachungsprozess. ■

Zentralverwahrerverordnung

ESMA veröffentlicht Berichte zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Zentralverwahrer und zur Abwicklungsinternalisierung

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 5. November zwei Berichte zum Umsetzungsstand der Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) veröffentlicht. Sie basieren unter anderem auf Angaben der nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs).

Im Bericht zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 23 CSDR kommt ESMA zu dem Ergebnis, dass das Inkrafttreten der Zentralverwahrerverordnung deren Umfang sowie Art nicht verändert hat. Die befragten NCAs halten es aber für möglich, dass die Zentralverwahrer ihre Tätigkeiten in den kommenden Jahren ausweiten. Die Aufsichtsbehörden sprachen sich darüber hinaus dafür aus, das bestehende Antragsverfahren nach Artikel 23 CSDR zu vereinfachen.

Aus dem [Bericht](#) zur internalisierten Abwicklung von Wertpapiertransaktionen außerhalb eines Wertpapierlieferungs- und abrechnungssystems eines Zentralverwahrers geht hervor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die wesentlichen Risiken hier im operationellen Bereich sowie bei den Verwahrprozessen sehen. ESMA wird die internalisierte Abwicklung weiterhin überwachen, um zu beurteilen, ob diese Tätigkeit stärker regulierungsbedürftig ist.

Die BaFin stimmt den Ergebnissen beider Berichte im Wesentlichen zu. ■

MREL/TLAC

EBA fordert Transparenz bei der Emission nachrangiger Instrumente

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 29. Oktober ihren ersten [Bericht](#) (Report) veröffentlicht, der die Eigenschaften von Emissionen analysiert, die Institute am Markt begeben, um ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) sowie die Anforderungen an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC) zu erfüllen (siehe [BaFinJournal August 2020](#)).

Im Report rät die EBA allen Emittenten entsprechender Instrumente, sich an 15 Empfehlungen zu orientieren, damit sich geeignete Marktstandards etablieren. Eine zentrale Forderung der EBA lautet, dass Emittenten in den Vertragsbedingungen eindeutig auf den Rang der Verbindlichkeit im Insolvenzverfahren hinweisen sollten. Sie sollten dabei auch aufzeigen, welchen Rang andere Verbindlichkeiten im Verhältnis zum emittierten MREL- bzw. TLAC-fähigen Instrument einnehmen (Junior versus Senior). Das dient der Klarheit.

Der Bericht befasst sich mit Instrumenten, die alle Kriterien erfüllen, um sowohl auf eine nachrangige MREL-Anforderung als auch auf TLAC angerechnet werden zu können.

Die Analyse identifiziert und vergleicht 27 Emissionen aus 14 europäischen Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihrer wesentlichen Vertragsklauseln, etwa den Bestimmungen zur Verfügbarkeit, Nachrangigkeit, Verlustabsorptionsfähigkeit und Laufzeit. Zusätzlich gehen weitere Merkmale der Emissionen, etwa das anwendbare Recht, in die Analyse ein. Der Bericht ergänzt die regelmäßigen EBA-Berichte zum harten Kernkapital und zum zusätzlichem Kernkapital.

Die BaFin unterstützt die Empfehlungen der EBA. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** [Konsultation](#) zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Geschäftsorganisation, im Risikomanagement und in der Aufsicht von Kreditinstituten und Investmentfirmen (bis 26. November 2020)
- ESMA** [Entwurf](#) einer Empfehlung an die Europäische Kommission zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (bis 4. Dezember 2020)
- FSB** [Konsultationspapier](#) zu regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Outsourcing (bis 8. Januar 2021)
- ESMA** [Entwurf](#) von Leitlinien zu MiFID-II/MiFIR-Vorgaben für den Umgang mit Marktdaten (bis 11. Januar 2021)
- SIF/IAIS** [Anwendungspapier](#) (Application Paper) über die Aufsicht klimabezogener Risiken im Versicherungssektor (bis 12. Januar 2021)
- IAIS** [Prüfungskriterien](#) für den Vergleich zwischen der Aggregationsmethode und dem Insurance Capital Standard (bis 22. Januar 2021)
- EBA** [Konsultation](#) zu überarbeiteten Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik nach CRD V (bis 29. Januar 2021)
- EIOPA** [Erhebung](#) über die Anwendung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD, bis 1. Februar 2021)
- IAIS** [Anwendungspapier](#) zu Abwicklungsbefugnissen und -planung (bis 5. Februar 2021)
- IAIS** [Entwicklung](#) einer Insurance Liquidity Ratio nach dem Expositionsansatz (bis 7. Februar 2021)
- ESMA** [Leitlinien](#) für Marketingmitteilungen zu Fonds (bis 8. Februar 2021)

Referenzzinssatzreform

FSB veröffentlicht globalen Fahrplan für LIBOR-Übergang

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Mitte Oktober einen globalen Fahrplan zum Übergangsprozess beim weit verbreiteten Referenzzinssatz LIBOR (London Offered Interbank Rate) veröffentlicht. Diese Roadmap empfiehlt betroffenen Unternehmen des Finanz- und Nichtfinanzsektors konkrete Maßnahmen, um einen reibungslosen Übergang vom LIBOR auf alternative Referenzwerte bis Ende 2021 zu gewährleisten.

Hintergrund ist, dass die für den LIBOR zuständige britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) 2017 angekündigt hatte, ab 2022 keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf den LIBOR zu ergreifen. Ab diesem Zeitpunkt wird sie die beitragenden Institute voraussichtlich auch nicht mehr gesetzlich verpflichten, im Banken-Panel des LIBOR zu bleiben. Daher ist nicht sicher, dass der Administrator (Intercontinental Exchange Benchmark Administration – IBA) den LIBOR nach Ablauf des Jahres 2021 in allen Währungen weiterhin bereitstellt. Zu den LIBOR-Währungen zählen US-Dollar (USD), britisches Pfund Sterling (GBP), Euro (EUR), Yen (JPY) und Schweizer Franken (CHF).

Die BaFin unterstützt die Roadmap, mit der das FSB an seinen G20-Bericht vom vergangenen Juli anknüpft. Ebenfalls im Juli veröffentlichte die Europäische Zentralbank bereits Handlungsempfehlungen, um betroffene Institute bei Ihren Vorbereitungen zu unterstützen (siehe BaFinJournal August 2020). ■

Klimarisiken

TCFD-Konsultationspapier zu entscheidungsrelevanten Kennzahlen von Finanzunternehmen

Die Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures – TCFD) will besser verstehen, welche Kennzahlen (Metriken) Asset-Manager, Banken und Versicherungen in ihrem Entscheidungsprozess zum Umgang mit Klimarisiken verwenden. Daher führt die TCFD bis zum 27. Januar 2021 eine Konsultation durch. Das Konsultationspapier (Forward-Looking Financial Sector Metrics) ist online verfügbar. Die TCFD ermutigt Finanzunternehmen, ihre Metriken offenzulegen.

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat die TCFD 2015 eingerichtet, damit sie für Finanzunternehmen Standards für die freiwillige, konsistente klimabezogene Offenlegung von finanziellen Risiken entwickelt. Am bekanntesten sind die TCFD-Empfehlungen von 2017. Laut dem Statusbericht 2020 unterstützen mittlerweile 1.500 Organisationen die TCFD – ein Plus von 85 Prozent im Vergleich zu 2019. ■

Verbraucher

**Binnewies Unternehmensberatung GmbH:
Klarstellung zur Verbrauchermeldung vom
21. August 2020**

Im Nachgang zu ihrer [Verbrauchermeldung](#) vom 21. August 2020 stellt die BaFin nunmehr klar, dass die Tätigkeit als „Treuhandmanager“ bzw. „Endkundenmanager“ nicht durch die Binnewies Unternehmensberatung GmbH, sondern durch unbekannte Dritte unter Verwendung der Identität des Unternehmens beworben und angeboten wurde. Es handelt sich um einen Fall von Identitätsdiebstahl. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

**FrankfurtFx.de und BoerseFx.de:
BaFin ordnet Einstellung des unerlaubten
Einlagengeschäfts an**

Die BaFin hat der FrankfurtFx, die jetzt auch als BoerseFx tätig ist, mit Bescheid vom 19. Oktober 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen.

Das Unternehmen nahm unter der Bezeichnung „Vereinbarung-FrankfurtFx. Über Risikofreies Investment“ sowie „Vereinbarung-BoerseFx. Über Risikofreies Investment“ unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Auf die Veröffentlichungen zu diesen beiden Plattformen vom [17. Juli 2020](#), vom [22. Juli 2020](#) und vom [30. September 2020](#) wird hingewiesen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

**ADCADA Investments AG PCC, Ruggell
(Liechtenstein): BaFin ordnet Einstellung und
Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts
an und bestellt Abwickler**

Die BaFin hat der ADCADA Investments AG PCC, Ruggell (Liechtenstein), mit Bescheid vom 28. September 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Das Unternehmen nahm unter der Bezeichnung „ADCADA.healthcare Anleihe 2020“ unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Das

Unternehmen ist verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen.

Zur Durchsetzung der Abwicklungsanordnung wurde

Herr Rechtsanwalt
Gerhard Brinkmann
c/o Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Schillerstraße 18
18055 Rostock

als Abwickler bestellt.

Anleger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei ihm zu melden. ■

**Premium Service ECN GmbH:
BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung
des Finanztransfergeschäfts an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. September 2020 gegenüber der Premium Service ECN GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Premium Service ECN GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform [www.tradedax.com](#) Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

ION & Maga Consulting GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 3. September 2020 gegenüber der ION & Maga Consulting GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die ION & Maga Consulting GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattformen www.bluetrading.com und www.coinbrokerz.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospekt Ausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Herods Consulting GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 14. August 2020 gegenüber der Herods Consulting GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Herods Consulting GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.get-financial.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Kein Verkaufsprospekt

Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlendes Wertpapier-Informationsblatt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG in Deutschland Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung Anleihe 2020/2022 der Deutschen Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG ohne das erforderliche Wertpapier-Informationsblatt (WIB) öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne ein gestattetes Wertpapier-Informationsblatt stellt einen Verstoß gegen die WIB-Pflicht nach § 4 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) dar.

Nach § 4 Absatz 1 WpPG darf ein Anbieter, der eine Ausnahme der Prospektspflicht nach § 3 Nummer 2 WpPG in Anspruch nimmt, die Wertpapiere im Inland erst öffentlich anbieten, wenn er zuvor ein WIB nach den Absätzen 3 bis 5 und 6 Satz 2 sowie Absatz 7 Satz 4 erstellt, bei der BaFin hinterlegt und veröffentlicht hat. Das WIB darf nach § 4 Absatz 2 Satz 1 WpPG erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin die Veröffentlichung gestattet hat.

Entgegen § 4 Absatz 1 WpPG wurde für das öffentliche Angebot der Deutschen Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine weitere Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Pegasus Development GmbH: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlende Prospekte

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Pegasus Development GmbH, laut eigenen Angaben mit Sitz in der Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, in Deutschland Wertpapiere in Form von „Anleihen“ bzw. „Unternehmensanleihen“ der Pegasus Development AG, laut eigenen Angaben mit Sitz in der Ringstrasse 14, 7000 Chur, Schweiz, ohne die erforderlichen Prospekte öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurden für die öffentlichen Angebote der Pegasus Development GmbH keine Prospekte veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Autark Entertainment Beteiligungsholding AG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Wertpapierprospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Autark Entertainment Beteiligungsholding AG in Deutschland auf ihren Namen laufende Aktien ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Autark Entertainment Beteiligungsholding AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

R & R Consulting GmbH: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die R & R Consulting GmbH in Deutschland unter der Markenbezeichnung Aurimentum eine Vermögensanlage in Form einer „sonstigen Anlage, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewährt oder in Aussicht stellt“ i. S. d. § 1 Absatz 2 Nr. 7 Ver-

mögensanlagengesetz (VermAnlG) mit der Bezeichnung „Goldkauf mit Treuebonus“ öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 VermAnlG wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Nowea Energy Inc.: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Nowea Energy Inc., laut eigenen Angaben mit Sitz in 4650 WEDEKIND ROAD, SUITE 2, SPARKS NV 89431, in Deutschland Wertpapiere in Form von auf ihren Namen laufenden Stückaktien (ISIN: US67012L1089) ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Nowea Energy Inc. kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Crystal Finance & Co Ltd.: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Crystal Finance & Co Ltd., laut eigenen Angaben mit Sitz in Fortis House Spencer Dock, North Wall, Dublin 1, Irland, in Deutschland Wertpapiere in Form von Stückaktien der Nowea Energy Inc. ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Nowea Energy Inc. kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Untersagung

Handelsplattform www.summittrade.co:
BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten
Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 3. November 2020 gegenüber der Summit Investment Group OÜ aus Tallinn, Estland, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Über die Plattform summittrade.io werden deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) angeboten, die auf Rohstoffe, Aktien, Forex, Exchange Traded Funds (ETFs), Indizes und Kryptowährungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Ebenso wenig werden dort Angaben zum Geschäftssitz oder dem verantwortlichen Unternehmen gemacht. Der BaFin liegen Hinweise auf eine (vorgbliche) Geschäftsanschrift in Estland vor. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

A&E Products Ltd/Online-Handelsplattform
ininitrade.com: BaFin untersagt die unerlaubt
erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2020 gegenüber A&E Products Ltd, Marshallinseln und Bulgarien, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen bietet Kunden die Eröffnung von Handelskonten auf seiner Webseite ininitrade.com an, über die Forex-Produkte, Indizes, Rohstoffe, finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Kryptowährungen gehandelt werden können. Die Handelsentscheidungen werden automatisiert von der Plattform ohne Einbezug der Anleger getroffen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die A&E Products Ltd nicht und handelt daher unerlaubt.

Auf der o.g. Internetseite wird ausdrücklich die A&E Products Ltd als verantwortliche Betreiberin der Plattform benannt. Aus der BaFin vorliegenden Unterlagen geht in Widerspruch dazu hervor, dass sich gegenüber Anlegern das Unternehmen Wide Range Services EOOD, Bulgarien, als verantwortlicher Betreiber bezeichnet. Der Bescheid vom 22. Oktober 2020 ist daher auch gegenüber der Wide Range Services EOOD erfolgt. ■

Handelsplattform 10cryptomarket.com:
BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten
Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 18. September 2020 gegenüber der o.g. Handelsplattform die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Über die Plattform 10cryptomarket.com werden deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) angeboten, die auf Forex-Produkte, Kryptowährungen, Aktien, Indizes sowie Rohstoffe und Waren (Commodities) laufen.

Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Ebenso wenig werden dort Angaben zum Geschäftssitz oder dem verantwortlichen Unternehmen gemacht.

Internationale Behörden und Gremien

| | | | |
|----------------------|--|------------------------|--|
| <u>BCBS</u> | Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i> | <u>EZB</u> | Europäische Zentralbank |
| <u>BIZ</u> | Bank für Internationalen Zahlungsausgleich | <u>FASB</u> | Financial Accounting Standards Board |
| <u>CEBS</u> | Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i> | <u>FATF</u> | Financial Action Task Force |
| <u>CEIOPS</u> | Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i> | <u>FinCoNet</u> | International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i> |
| <u>CESR</u> | Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i> | <u>FSB</u> | Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i> |
| <u>CPMI</u> | Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i> | <u>IAIS</u> | International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i> |
| <u>EBA</u> | European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i> | <u>IASB</u> | International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i> |
| <u>EDSA</u> | Europäischer Datenschutzausschuss | <u>IOSCO</u> | International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i> |
| <u>EIOPA</u> | European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i> | <u>IWF</u> | Internationaler Währungsfonds |
| <u>ESAs</u> | European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i> | <u>PIOB</u> | Public Interest Oversight Board |
| <u>ESMA</u> | European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i> | <u>SIF</u> | Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i> |
| <u>ESRB</u> | European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i> | <u>SRB</u> | Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i> |
| | | <u>TCFD</u> | Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i> |

Der BaFin liegen Hinweise auf eine (vorgebliche) Geschäftsanschrift in Großbritannien vor. Über E-Mail-Adressen mit dem Domänenteil 10cryptomarket.com treten Personen an deutsche Anleger heran und geben sich dabei als Mitarbeiter einer „Zulassungsabteilung“ im Auftrag einer „Börsenaufsichtsbehörde“ aus. ■

GreenRiver OU/morgantrust.eu: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der GreenRiver OU, Tallinn, Estland, mit Bescheid vom 29. September 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft GreenRiver OU ist Betreiberin der Handelsplattform „Morgan Trust“, welche über die Domain morgantrust.eu erreicht werden kann, für finanzielle Differenzkontrakte (CFD) und Kryptowährungen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Amerom/CAS Markets Ltd. ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Amerom/CAS Markets Ltd. mit angeblichem Firmensitz in St. Vincent und den Grenadinen keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland erteilt hat.

Das Unternehmen untersteht entgegen der falschen Behauptung auf seiner Webseite www.amerom.de nicht der Aufsicht der BaFin. ■

Warnung

Paraiba World und Paraiba Deluxe: unwahre Tatsachenbehauptungen

Im Hinblick auf Paraiba World und Paraiba Deluxe wird aktuell die Behauptung verbreitet, wonach es keine rechtlichen Bedenken gegen ihre Tätigkeit in Deutschland bestünden und die Angelegenheit mit Finanzaufsichtsbehörden geklärt sei. Damit wird der nicht zutreffende Eindruck erweckt, dass die Unternehmen in Deutschland erlaubterweise tätig sein dürfen. Das trifft nicht zu.

Die BaFin hat mit Bescheiden vom 21. April 2020 gegenüber Paraiba World Ltd. und NeoMoc Global Ltd, Hong Kong, die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Anlageverwaltung angeordnet.

Die Bescheide sind mittlerweile bestandskräftig, auf die weiterhin gültige Bekanntmachung wird [verwiesen](#). ■

Betrug: BaFin wirbt nicht für Zulassung oder Legitimation zum Börsenhandel

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Personen kontaktiert, um eine kostenpflichtige Zulassung zum Börsenhandel oder eine Legitimation für den Börsenhandel anzubieten.

Der BaFin sind Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Täter im Namen einer angeblichen „Zulassungsstelle/Zulassungsabteilung der Börsenaufsichtsbehörde/der Bundesanstalt Finanzaufsicht“ kontaktiert wurden – und zwar überwiegend telefonisch. Die Täter haben die Personen aufgefordert, eine kostenpflichtige „Zulassung zum Börsenhandel“ bzw. „Legitimation für den Börsenhandel“ zu erwerben.

In einigen Fällen haben Täter mit den Strafvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der „Illegitimität des Handels“ gedroht und nachdrücklich die Überweisung von Geld gefordert.

Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Seien Sie generell wachsam, wenn sich Dritte als Beschäftigte der BaFin ausgeben. ■



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

„Unternehmen müssen sich weiterhin anstrengen“

Wenige Wochen vor Ende der Brexit-Übergangsfrist appelliert BaFin-Präsident Hufeld an die Finanzunternehmen, ihre Vorbereitungen abzuschließen und auf ihre Kunden einzuwirken.



© istockphoto.com / 3DSculptor

„Das geht jetzt sehr schnell“, sagt Felix Hufeld. Der BaFin-Präsident blickt gespannt auf den 31. Dezember. An dem Tag endet die Übergangsfrist, in der für das Vereinigte Königreich trotz seines Austritts aus der Europäischen Union noch das EU-Recht gilt (siehe Infokasten, [Seite 25](#)). Vom 1. Januar 2021 an greifen für das Land in Fragen der EU-Finanzmarktregulierung die Regeln eines Drittlandes.

Für Banken und andere Finanzunternehmen, die dort ihren Sitz haben, heißt das: Sie verlieren ihren Europäischen Pass, können also ihre Kunden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nicht mehr auf Basis dieses Passes bedienen. Der Ausweg: Sie lassen sich früh genug in einem der verbleibenden EWR-Länder nieder – in Deutschland zum Beispiel. Bei der BaFin sind bereits zahlreiche Erlaubnis-Anträge eingegangen: Mehr als 60 Finanzunternehmen wollen hierzulande eine Niederlassung errichten oder ihr Geschäft ausbauen. 49 Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Finanzdienstleistern hat die Aufsicht bereits grünes Licht gegeben.

„Wie schnell weitere Anträge abgesegnet werden können, hängt natürlich davon ab, wann wir sie erhalten und ob die Unterlagen vollständig sind“, erläutert Hufeld. Unternehmen, die jetzt noch zögern und sich nicht sicher sind, ob sie den Schritt in Richtung Kontinent und Deutschland wirklich tun sollen, rät der Aufseher, schnell Kontakt mit der BaFin aufzunehmen.

Vorbereitungen abschließen

Auch die Finanzunternehmen, die sich mit Blick auf den Stand ihrer Vorbereitungen schon sicher sind, ermahnt der BaFin-Präsident, die wenigen verbleibenden Wochen zu nutzen: „Die Unternehmen müssen sich weiterhin anstrengen und ihre Verlagerungspläne aktiv managen.“ Dabei gehe es nicht nur um die einzelnen Umzüge, sondern auch um die Finanzstabilität. Die BaFin habe von Anfang an klargemacht, was sie von den Unternehmen und ihren Führungskräften erwarte: eine dauerhafte und

angemessene Präsenz, die von Tag 1 an funktionsfähig ist und auch danach sämtliche aufsichtlichen Vorgaben konsequent umsetzt. Dazu gehöre auch ein funktionierendes Risikomanagement.

Die meisten Häuser, die sich in Deutschland niederlassen wollen, sind nach Ansicht der BaFin schon relativ gut vorbereitet – und zwar rechtlich, organisatorisch und was ihre IT angeht. „Bei denen sehen wir, dass die Verlagerung von IT-Infrastruktur, Personal und Bilanzpositionen und die rechtliche Anpassung von Verträgen weit vorangeschritten sind“, kommentiert Hufeld.

An einer Stelle sieht Hufeld allerdings noch dringenden Handlungsbedarf: „Die Finanzunternehmen können sich selbst noch so gut vorbereiten; wenn ihre eigenen Kunden, deren Mitwirkung bei Verlagerungen benötigt wird, zögern, dann ist das ein Problem.“ Seine Botschaft ist eindeutig: „Die Zeit läuft ab. Üben Sie sanften Druck auf Ihre Kunden aus. Sonst baut sich bis Ende des Jahres eine hohe Bugwelle auf, und das ist nicht gut.“

Standort-Wettbewerb geht weiter

Dass der Standort Deutschland sich bislang als attraktiv erwiesen hat, freut den BaFin-Präsidenten zwar. Es wäre in seinen Augen aber ein Irrglaube zu meinen, dass der Standort-Wettbewerb am 1. Januar 2021 beendet wäre. „Der geht subkutan weiter“, ist sich Hufeld sicher. Bei der Gelegenheit erinnert er daran, dass die BaFin keine Standortpolitik betreibe: „Das ist nicht unser Job, jedenfalls nicht direkt.“ Aufgabe der BaFin sei es, trotz des Brexits für stabile Verhältnisse an den Finanzmärkten zu sorgen „und den Unternehmen, die zu uns kommen wollen, zu erklären, was unsere gesetzlichen Rahmenbedingungen sind. Zur Attraktivität des Standorts Deutschland tragen wir durch erstklassiges Aufsichtshandeln, Qualität, Pragmatismus und Verlässlichkeit bei.“

Die BaFin hat zu diesem Zweck Hunderte von Gesprächen geführt und die Unternehmen in Workshops und auf ihrer

Homepage mit den entscheidenden Informationen versorgt. Viele Detailfragen hat sie auch im direkten Austausch beantwortet. Ein Ansatz, der sich bewährt hat und den die BaFin auch nach dem Tag 1 der neuen Zeitrechnung verfolgen wird. „Auch dann werden sich noch Umsetzungsfragen stellen“, sagt Hufeld voraus. Die Aufsicht werde da eng am Ball bleiben.

Äquivalenzvereinbarungen

Wie wird die EU ab dem kommenden Jahr mit britischen Finanzunternehmen umgehen, die zwar Geschäfte mit Kunden im EWR machen möchten, ihren Sitz aber nicht in den EWR verlagern wollen? Werden diese Unternehmen einen Zugang zum EWR erhalten? In einem Freihandelsabkommen werden solche regulatorischen Fragen

voraussichtlich nicht geklärt. Die Europäische Kommission wird daher – wie bei anderen Drittstaaten auch – von Bereich zu Bereich entscheiden müssen, ob das britische Aufsichtsregime mit dem der EU gleichwertig ist (siehe Meldungen „Brexit“, [Seite 9-10](#)).

Erst kürzlich hat sie eine erste und besonders wichtige Äquivalenzentscheidung getroffen – und zwar zu zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs): Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat daraufhin Ende September erklärt, dass sie die britischen CCPs ICE Clear Europe Limited, LCH Limited und LME Clear Limited ab dem 1. Januar 2021 als Drittstaaten-CCPs nach den Regularien der europäischen Kapitalmarktverord-



Auf einen Blick

Der Brexit und der Europäische Pass

Die Entscheidung für den Brexit fiel im Juni 2016. Knapp 52 Prozent der britischen Wählerinnen und Wähler stimmten damals in einem Referendum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Am 31. Januar 2020 fand der Brexit nach langen innenpolitischen Debatten schließlich statt. Damit wurde das Vereinigte Königreich mit Blick auf Regelungen des EU-Rechts zu einem Drittstaat, für den diese Regelungen eigentlich nicht gelten.

Die EU und das Vereinigte Königreich hatten aber zuvor in einem Austrittsabkommen eine Übergangsphase vereinbart. In dieser Phase sollte das EU-Recht für das

Land grundsätzlich weiter gelten, und es sollte Teil des EU-Binnenmarkts bleiben. Diese Frist endet nun bald, nämlich am 31. Dezember dieses Jahres.

Mit dem Ende der Übergangsfrist verlieren Finanzdienstleister, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, ihren Europäischen Pass. Dieser Pass ermöglicht ihnen bislang den Zugang zum gesamten Europäischen Wirtschaftsraum. Denn wer auf dieser Basis Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen, Investmentfondsgeschäfte oder Versicherungsgeschäfte in einem EWR-Land erbringen darf, darf das automatisch auch in allen anderen Ländern des EWR.

nung EMIR anerkennen werde (siehe [BaFinJournal Oktober 2020](#)).

Hintergrund der Vereinbarung: Europäische Marktteilnehmer sollen erst einmal weiter über britische CCPs clearen können. Wäre das von einem auf den anderen Tag nicht mehr möglich, könnte das die Finanzstabilität gefährden. Die Anerkennung britischer CCPs ist allerdings bis Ende Juni 2022 befristet. Bis dahin sollen nach der Erwartung der Kommission die Geschäfte schrittweise in den EWR verlagert werden. Die ESMA wird bis dahin prüfen, ob eine der britischen CCPs von so hoher systemischer Bedeutung für die EU ist, dass ihre Clearingdienste nicht von einer CCP außerhalb der EU angeboten werden sollten.

Mit den britischen Kollegen kooperieren

Entscheidend wird neben den Äquivalenzvereinbarungen auch sein, dass die BaFin weiterhin eng mit den britischen Aufsichtsbehörden kooperiert. „Wir haben schon früh den Austausch mit unseren britischen Kolleginnen und Kollegen gesucht. Langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit

zahlt sich in solchen Phasen besonders aus“, erläutert Hufeld. Nun sei es wichtig, auch für die Nach-Brexit-Zeit dauerhaft tragfähige Formen der Zusammenarbeit mit den britischen Aufsichtsbehörden zu entwickeln. Die BaFin hat dazu bereits diverse bilaterale Memoranda of Understanding abgeschlossen. Auch die drei Europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank haben solche Abkommen abgeschlossen. Die Vereinbarungen treten in Kraft, wenn die Übergangsfrist endet, also am 1. Januar 2021.

Nicht nur durch die Brexit-Brille schauen

Auch wenn der Brexit derzeit vorherrschendes Thema ist, fordert Hufeld dazu auf, das Vereinigte Königreich nicht ausschließlich durch die Brexit-Brille zu sehen. „Der Brexit ist bedauerlich, aber er ist nun einmal Fakt. Wir sollten nun das Beste daraus machen und nicht vergessen, dass wir EU-Europäer immer noch sehr viele Interessen mit den Briten teilen. Im globalen Wettbewerb zum Beispiel. Wenn wir das aus dem Blick verlören, würden andere Standorte die Nutznießer sein – und zwar außerhalb Europas.“ ■



Riskante CFD - Jeder zweite Anbieter missachtet die Vorgaben



Der häufigste Fall: Anbieter aus Zypern verwenden die vorgeschriebene Risikowarnung nicht oder nicht richtig. Solche Verstöße gibt die BaFin an ihre dortigen Kollegen weiter. Gegen deutsche Anbieter geht sie selbst vor.

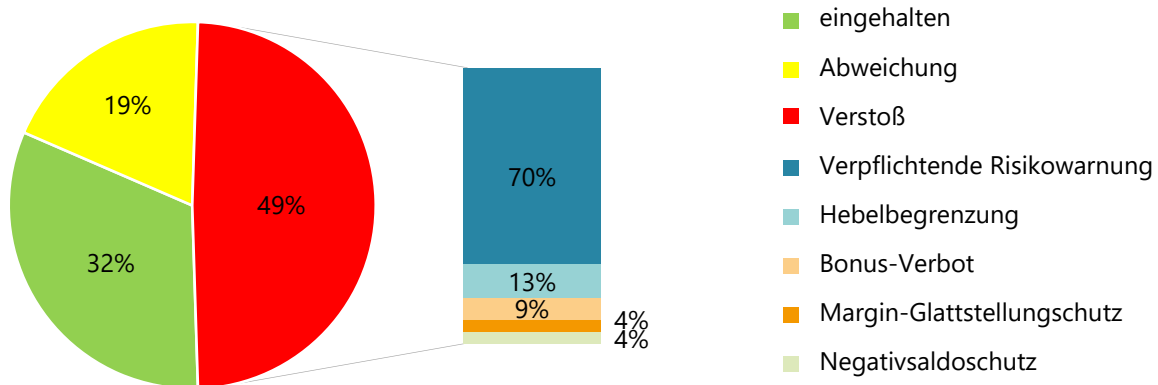
Finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD, siehe Infokasten „Was sind CFD?“, [Seite 29](#)) haben eine rein digitale Vorgeschichte – anders als Aktien, die sich Aktionäre bis 1994 in Papier ausstellen lassen konnten. Bei CFD finden Vermarktung, Vertrieb und Verkauf seit jeher ausschließlich online statt. Und das oft grenzüberschreitend. Problematisch daran ist: CFD sind hochriskant. Die BaFin hat im Sommer 2019 die Vermarktung, den Verkauf und den Vertrieb an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger sehr stark eingeschränkt (siehe Infokasten „CFD-Produktinterventionsmaßnahme“, [Seite 28](#)). Werden diese Einschränkungen nicht beachtet, erhöhen sich die ohnehin hohen Risiken aus CFD für Privatanleger noch. Wer darin investiert, kann dann nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern im Extremfall sogar sein gesamtes Vermögen.

Noch immer kommt es vor, dass Anbieter auch mit eigentlich unzulässigen CFD-Angeboten an Kunden in Deutschland herantreten – vor allem aus dem EU-Ausland. Alles, was sie dafür brauchen, sind eine Erlaubnis der Heimataufsichtsbehörde und eine deutschsprachige Internetseite.

Das berücksichtigt auch die BaFin, die regelmäßig überprüft, ob die Vorgaben der CFD-Beschränkung eingehalten werden. Sie nimmt dabei auch Anbieter aus dem EU-Ausland in den Blick. Von den zuletzt überprüften gut 40 CFD-Anbietern haben insgesamt 48 Prozent ihren Sitz in Zypern und 12 Prozent in Großbritannien. Nur 29 Prozent der CFD-Anbieter beaufsichtigt die BaFin unmittelbar selbst. Dabei handelt es sich neben etablierten Kreditinstituten und Online-Banken auch um Institute, die sich auf das CFD-Geschäft spezialisiert haben.

In ihrer jüngsten Überprüfung von August 2020 stellte die BaFin bei 49 Prozent der untersuchten CFD-Anbieter Verstöße gegen die Produktinterventionsmaßnahme fest. Weitere 19 Prozent der Anbieter wichen von den Vorgaben zumindest leicht ab. Lediglich 32 Prozent der CFD-Anbieter berücksichtigten die Allgemeinverfügung voll (siehe Abbildung 1, [Seite 28](#)).

Abbildung 1: Verstöße gegen die Vorgaben der CFD-Maßnahme



Quelle: BaFin

Leicht wichen Anbieter von den Vorgaben ab, wenn sie beispielsweise die Risikowarnung nicht exakt nach den Bestimmungen der Allgemeinverfügung formulierten. Um einen Verstoß handelte es sich unter anderem, wenn sie gar keine Risikowarnung angaben.

Auffälligkeiten bei ausländischen CFD-Anbietern

Die größten Schwierigkeiten, die Vorgaben der CFD-Produktinterventionsmaßnahme korrekt umzusetzen, haben offenbar zypriotische Anbieter. Bei jedem zweiten überprüften Anbieter aus diesem EU-Land stellte die BaFin Verstöße fest.

Die BaFin stellte zwar auch Verstöße bei CFD-Anbietern mit Sitz in Großbritannien, Deutschland und Luxemburg sowie in weiteren EU-Staaten wie den Niederlanden, Malta und

Irland fest. Zypriotische Anbieter waren unter dem Strich jedoch für rund 50 Prozent aller festgestellten Verstöße verantwortlich (siehe Abbildung 2, Seite 29).

Fehlende Risikowarnung mit Abstand größtes Problem

Etwa 70 Prozent der festgestellten Verstöße gegen die Vorgaben der CFD-Allgemeinverfügung bestanden darin, dass die Mitteilungen der Anbieter zum CFD-Handel keine Risikowarnung enthielten oder dass diese unzureichend war. Vielfach fehlte der vorgeschriebene Risikohinweis in Werbe- oder Trainingsvideos, Smartphone-Apps, Podcasts und Social-Media-Beiträgen vollständig. Oft war er nicht prominent genug platziert. Er tauchte zum Beispiel nur am unteren Ende der Internetseite auf und war damit nicht dauerhaft sichtbar. Dies widerspricht den Vorgaben der CFD-Allgemeinverfügung.

Auf einen Blick

CFD-Produktinterventionsmaßnahme

Mit ihrer Allgemeinverfügung vom 23. Juli 2019 beschränkte die BaFin die Vermarktung, den Verkauf und den Vertrieb von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) an Kleinanleger in Deutschland (siehe BaFinJournal August 2019). Die sind seit dem Inkrafttreten der Produktinterventionsmaßnahme zum 1. August 2019 nur noch erlaubt, wenn die Anbieter die folgenden fünf Bedingungen erfüllen:

1. Begrenzung des Hebels in Abhängigkeit von der jeweiligen Basiswertkategorie des CFD (Initial-Margin-Schutz)
2. Glattstellung von offenen CFD-Positionen spätestens, wenn die Initial Margin nur noch 50 Prozent der ursprünglichen Initial Margin beträgt (Margin-Glattstellungsschutz)
3. Gewährleistung des Negativsaldoschutzes bzw. Ausschluss von Nachschusspflichten für Kleinanleger
4. Keine Gewährung von monetären und nicht monetären Vorteilen an Kleinanleger (Bonusverbot)
5. Angabe einer verpflichtenden Risikowarnung

Andere CFD-Anbieter machen es besser: Sie verwenden feste Disclaimer, die sie beispielsweise am unteren oder oberen Bildschirmrand fixieren – für den Anleger jederzeit sichtbar und daher konform mit den Vorgaben.

Auf Platz zwei der festgestellten Verstöße rangierten mit 13 Prozent Abweichungen von den Vorschriften zur Hebelbegrenzung. Anbieter boten insbesondere für CFD mit Anleihen und börsengehandelten Fonds (Exchange-Traded Funds – ETFs) als Basiswerten Hebel in regelwidriger Höhe an. Die CFD-Allgemeinverfügung führt weder ETFs noch Anleihen als eigene Basiswertkategorien, weshalb sie unter „Sonstiges“ fallen. Dadurch gilt mindestens eine Initial Margin von 20 Prozent bzw. ein Hebel von maximal 5.

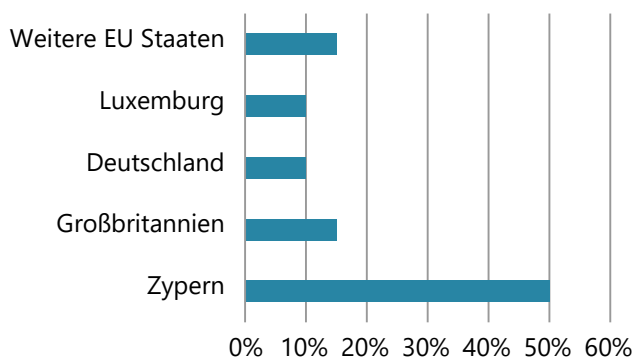
Rund 9 Prozent der Anbieter versuchten, Anleger mit Bonuszahlungen zum Handel mit CFD zu motivieren. CFD-Anbieter dürfen den Anlegern jedoch keine monetären und nicht monetären Vorteile gewähren.

Die BaFin sieht es als positiv an, dass sie Abweichungen vom Initial-Margin-Schutz und vom Verbot der Nachschusspflicht jeweils nur in einem Einzelfall feststellen konnte. Alle anderen überprüften CFD-Anbieter schließen in ihren rechtlichen Dokumenten (CFD-Sonderbedingungen, AGB etc.) Nachschusspflichten für Kleinanleger aus.

Verfolgung und Ahndung im In- und Ausland

Verstöße gegen die CFD-Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 120 Absatz 9 Nr. 30 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) dar und können von der BaFin verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden. Die BaFin weist die deutschen Anbieter auf die festgestellten Verstöße hin und leitet Verwaltungszwangsmaßnahmen ein, sollten sie die festgestellten Missstände nicht beheben.

Abbildung 2: Anteil an gesamten Verstößen nach Ländern



Quelle: BaFin

Definition

Was sind CFD?

Bei finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) handelt es sich um derivative Finanzinstrumente nach § 2 Absatz 3 Nr. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). CFD sind Verträge zwischen zwei Parteien, mit denen sie wetten, wie sich der Kurs eines bestimmten Basiswerts kurzfristig entwickelt. Sie zeichnen sich insbesondere durch ihre Hebelwirkung aus und dadurch, dass sie es Anlegerinnen und Anlegern ermöglichen, schon mit einem verhältnismäßig geringen Kapitaleinsatz zu spekulieren. Dem steht jedoch das Risiko eines Totalverlusts gegenüber. Im Extremfall verlieren Anleger ihr gesamtes Vermögen. Nach Angaben der CFD-Anbieter selbst erleiden regelmäßig rund 80 Prozent der Kleinanleger Verluste beim Handel mit CFD.

Gegen ausländische Unternehmen, die Kleinanlegern in Deutschland mit dem europäischen Pass CFD anbieten, kann die BaFin nicht unmittelbar aufsichtlich einschreiten. Solche Fälle gibt sie an die jeweils zuständige ausländische Aufsichtsbehörde ab. Diese verfolgt die Verstöße dann im Rahmen ihrer eigenen Aufsichtstätigkeit.

Veröffentlichung von Leitlinien

Um Verstöße gegen die CFD-Allgemeinverfügung zu reduzieren, veröffentlichte die BaFin Anfang September 2020 Auslegungshinweise in Form von „[Leitlinien zur Allgemeinverfügung vom 23. Juli 2019 bezüglich Contracts for Difference \(CFD\)](#)“ (siehe [BaFinJournal September 2020](#)). Darin legt sie Konstellationen dar, die sie bei der Überprüfung ihrer CFD-Maßnahme als besonders problematisch und anfällig für Verstöße identifiziert hat.

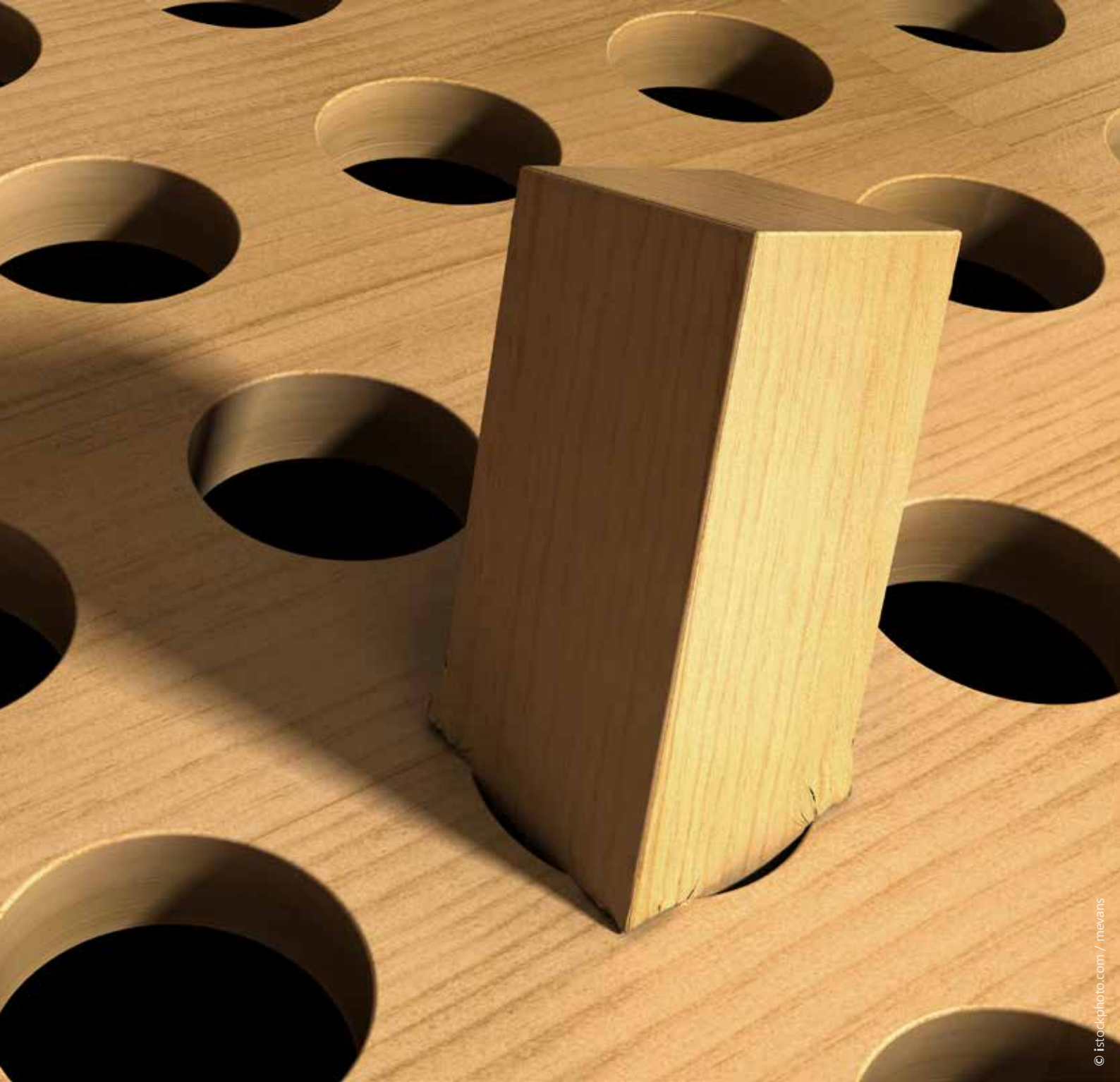
Die BaFin wird weiterhin prüfen, ob CFD-Anbieter die Produktinterventionsmaßnahme einhalten und die Auslegungshinweise berücksichtigen. Zuwiderhandlungen wird sie – wo nötig – mit Verwaltungszwangsmaßnahmen und Bußgeldern verfolgen. ■

Autoren

Kim Lea Fislake

Marc-Oliver Michel

BaFin-Referat Operative Missstandsaufsicht,
Produktintervention



© iStockphoto.com / mevanis

Den richtigen Kunden finden

Bevor Banken ihren Kundinnen und Kunden Finanzinstrumente anbieten, müssen sie prüfen, ob deren Hersteller den Kreis der potenziellen Anleger korrekt bestimmt haben. Nicht immer justieren Banken diesen Zielmarkt so nach, dass die Produkte am Ende passen. Aus Sicht der BaFin muss sich das verbessern.

Ein Finanzinstrument, das zu allen Anlegerinnen und Anlegern passt, hat eher das Zeug zum Verkaufsschlager als eines mit einem kleinen Zielmarkt. Diesen Zielmarkt, den Kreis potenzieller Anleger, müssen die Hersteller von Finanzprodukten vorab festlegen. Vertriebsunternehmen wie etwa Banken müssen über ein eigenes Produktfreigabeverfahren für Fremdprodukte verfügen, dürfen dafür aber auf den Zielmarkt des Herstellers zurückgreifen – vorausgesetzt, sie prüfen ihn kritisch (siehe Infokasten „Product Governance im Wertpapierhandel“, [Seite 32](#)).
Funktioniert das?

Die BaFin hat bei einer Untersuchung des Zertifikatevertriebs herausgefunden: Fast zwei Drittel der befragten Vertriebsunternehmen (siehe Infokasten „Aufbau der Marktuntersuchung“) übernehmen den Zielmarkt vom Hersteller eines Zertifikats, dem Konzepteur, unverändert. Wenn der Zielmarkt aber zu weit gefasst ist, kann das dazu führen, dass Anlegern Zertifikate angeboten werden, die ihren Bedürfnissen nicht entsprechen.

Gemeinsamer Mindeststandard

In der Praxis hat sich seit 2017 ein freiwilliger „Gemeinsamer [Mindeststandard](#) zur Zielmarktbestimmung“ von Deutscher Kreditwirtschaft (DK), Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) und Deutschem Derivate Verband (DDV) etabliert.

Der Mindeststandard erleichtert auf der Basis einheitlicher Zielmarktkriterien den Austausch zwischen Konzepturen und Vertriebsunternehmen, bevor und nachdem ein Finanzprodukt in Verkehr gebracht wurde.

Delegation von Verantwortung

Die Marktuntersuchung zeigte, dass 65 Prozent der befragten Vertriebsunternehmen den Zielmarkt des Konzepteurs eins zu eins übernehmen. Das ist nicht immer falsch, denn die Vertriebsunternehmen können zum gleichen Ergebnis kommen wie die Konzepture. Wenn die Vertriebsunternehmen den Zielmarkt aber ungeprüft

übernehmen, delegieren sie ihren Teil der Verantwortung auf die Konzepture. Dabei sind es die Vertriebsunternehmen selbst, die durch ihre Nähe zu den Kunden deren Bedürfnisse am besten kennen. 35 Prozent der Vertriebsunternehmen änderten den Zielmarkt dagegen in einzelnen Fällen – meist schränkten sie ihn dabei weiter ein. Teils korrigierten sie dabei auch Einstufungen des Konzepteurs, wenn sie angesichts des Mindeststandards unplausibel waren.

Holzschnittartige Ergebnisse

Denn obwohl sich die meisten Konzepture an den vereinbarten Mindeststandard hielten, gab es Fälle, in denen sie ihn unreflektiert anwendeten. So sahen die

[Auf einen Blick](#)

Aufbau der Marktuntersuchung

Die BaFin hat im zweiten Quartal 2020 den Vertrieb von Zertifikaten genauer untersucht, um festzustellen, ob die Vorschriften des Product-Governance-Regimes nach der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) die Schutzwirkung entfalten, die der Gesetzgeber vorgesehen hat (siehe Infokasten „Product Governance im Wertpapierhandel“, [Seite 32](#)).

Sie befragte 40 Vertriebsunternehmen, die der Definition „Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Produkte verkaufen, vertreiben, anbieten, empfehlen oder vermarkten“ entsprachen: zehn Sparkassen, zehn Genossenschaftsbanken sowie 20 Privat- und Auslandsbanken. Damit lag der Schwerpunkt auf der Vertriebsseite. Als Beobachtungszeitraum für die Stichprobe wählte die BaFin das Kalenderjahr 2019 sowie das 1. Quartal 2020.

Konzepture Zertifikate auf komplexere Indizes teils schon für Kunden vor, die nur über Basis-Kenntnisse und geringe Erfahrungen verfügten. Bei 6 Prozent der untersuchten Zertifikate hätten die Vertriebsunternehmen die Zielmarktkategorien anpassen müssen, taten dies aber nicht. Indem sie also einheitliche Zielmärkte für in ihrer Komplexität und ihrem Risikogehalt sehr unterschiedliche Zertifikatengruppen definierten, behandelten sie ungleiche Produkte gleich.

Umgekehrt unterschieden einzelne Konzepture bisweilen die Zielmärkte ähnlicher Zertifikate. Sie stuften Zertifikate auf gehobene Indizes anders ein als Faktorzertifikate, die einen Index selbst hebeln. Die Vertriebsunternehmen hätten erkennen müssen, dass die Konzepture hier Gleiches ungleich behandeln.

BaFin betont Sorgfaltspflichten der Vertriebsunternehmen

Vor dem Hintergrund ihrer Marktuntersuchung weist die BaFin alle Vertriebsunternehmen – nicht nur die 40

befragten – auf ihre Verpflichtungen hin. Das Wertpapierhandelsgesetz schreibt ihnen im Produktfreigabeverfahren umfangreiche Pflichten zu, die § 12 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) sowie der Besondere Teil (BT) 5 der Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) konkretisieren.

Daraus ergibt sich: Auch wenn Konzepture und Vertriebsunternehmen gemeinsame Standards nutzen, reduzieren sich die Sorgfaltspflichten der Vertriebsunternehmen keinesfalls auf Null. Der Zielmarktstandard von DK, BVI und DDV ist zudem nur ein Mindeststandard.

Es kann erforderlich sein, den Zielmarkt detaillierter zu bestimmen, wenn der Zielmarktstandard keine schlüssigen Ergebnisse liefert. Ein pauschales Anlehnen an diesen Mindeststandard bietet nicht die Gewähr dafür, die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in allen Fällen zu erfüllen.

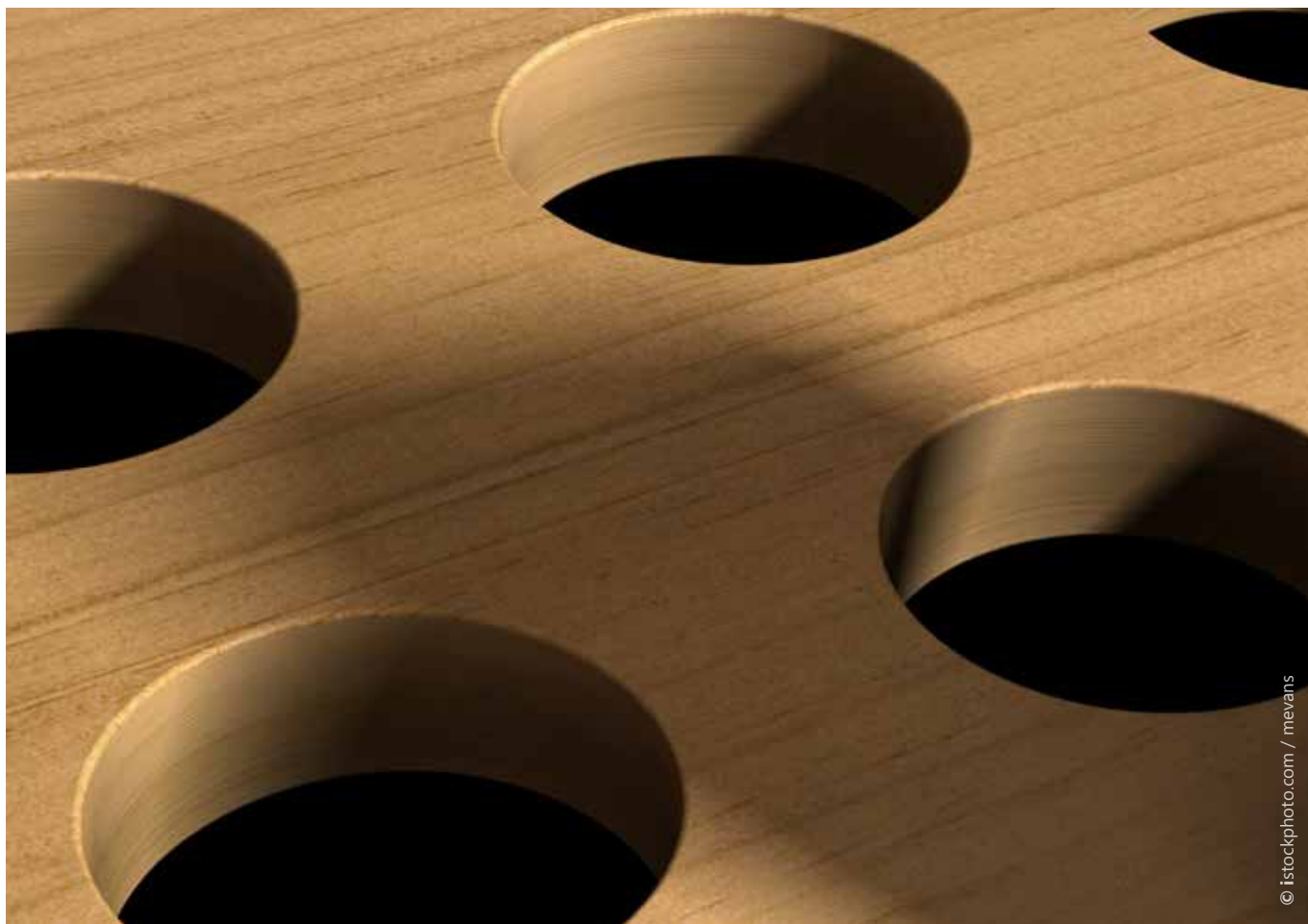
[Auf einen Blick](#)

Product Governance im Wertpapierhandel

Seit Inkrafttreten der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) sind Institute im Wertpapierhandel einem Product-Governance-Regime unterworfen. Danach sind sowohl Unternehmen, die Finanzinstrumente konzipieren (Konzepture), als auch Vertriebsunternehmen wie etwa Kreditinstitute zu einem verantwortungsvollen Produktfreigabeverfahren inklusive Zielmarktbestimmung und zu einem Produktüberwachungsprozess verpflichtet (siehe [BaFinJournal Oktober 2018](#) sowie [Februar 2019](#)).

Konzepture stellen Zertifikate unterschiedlicher Komplexität her – auch für Privatkunden. Sie müssen in ihrem Produktfreigabeverfahren einen Zielmarkt potenzieller Anleger bestimmen, für die ihr Finanzinstrument in Frage kommt.

Die Vertriebsunternehmen sind anschließend gehalten, in ihrem eigenen Produktfreigabeverfahren den vom Konzepteur bestimmten Zielmarkt zu prüfen und einen eigenen Zielmarkt zu bestimmen – dafür können sie beispielsweise den vom Konzepteur bestimmten Zielmarkt konkretisieren.



© istockphoto.com / mevans

Nach dem Proportionalitätsprinzip fallen die Product-Governance-Pflichten strenger aus, wenn die zu beurteilenden Finanzinstrumente Merkmale wie zunehmendes Risiko, Komplexität oder Illiquidität aufweisen. Es ist daher unabdingbar, dass Vertriebsunternehmen den vom Konzepteur bereitgestellten Zielmarkt kritisch hinterfragen.

Fazit

Deutsche Unternehmen verfügen in der Product Governance über einen hohen Standardisierungsgrad. Der gemeinsame Mindeststandard von DK, BVI und DDV bildet die Grundlage für die Übernahme von Finanzinstrumenten in die Produktpalette von Vertriebsunternehmen. Die BaFin begrüßt es ausdrücklich, dass es diesen Standard gibt. Sie hat die Marktteilnehmer dazu aufgefordert, den Standard weiterzuentwickeln.

DK, BVI und DDV haben bereits mitgeteilt, die Ergebnisse der Marktuntersuchung zum Anlass zu nehmen, das gemeinsame Verständnis der Kriterien für die Zielmarktbestimmung zu verbessern und zu präzisieren. Darüber hinaus erarbeiten sie Vorschläge, wie die Überprüfung der Zielmärkte verbessert werden kann.

Die BaFin-Untersuchung hat gezeigt, dass die Vertriebsunternehmen die Schritte zur Zielmarktbestimmung unvoreingenommen einhalten müssen, um ihrer Funktion als Korrektiv im Product-Governance-Prozess gerecht werden zu können. Die BaFin wird zu den Pflichten der Vertriebsunternehmen weitere Auslegungsfragen und Antworten veröffentlichen und in der operativen Aufsicht darauf achten, dass die Vertriebsunternehmen sie umsetzen. ■

Autoren

Lars Frölich

BaFin-Referat Operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privatbanken

Dr. Chan-Jae Yoo

BaFin-Referat Operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privat- und Auslandsbanken



Wer setzt auf Grau?

Vermögensanlagen wie Direktinvestments und Unternehmensbeteiligungen sind riskant. Eine BaFin-Studie zeigt: Das ist vielen Anlegern nicht bewusst.

Auch Anlageprodukte vom Grauen Markt haben ihre Kundschaft. Wer dazugehört, wollte die BaFin in einer breit angelegten Studie zum Anlageverhalten in diesem Marktsegment genauer wissen (siehe Infokasten „Graumarktstudie“, [Seite 36](#)). Sie fand heraus: Graumarktprodukte sind bei Menschen mit höherem Einkommen beliebter als bei Durchschnittsverdienern. Und Graumarktkunden wollen eher für ihre Enkel sparen als zocken.

Während die Studie also auch überraschende Erkenntnisse etwa zu Zielen und Erwartungen von Graumarktkunden liefert, bleiben Graumarktprodukte selbst, was sie schon immer waren: eine riskante und spekulative Anlageform (siehe Infokasten „Was genau ist eigentlich der

Graue Kapitalmarkt?“, [Seite 35](#)). Anleger müssen mit hohen Ausfällen rechnen und verlieren möglicherweise sogar ihr gesamtes eingesetztes Vermögen.

Verluste bei Direktinvestments

In der Umfrage zeigte sich zwar, dass Anlageprodukte wie Aktien (39 Prozent), Anleihen (14 Prozent), Zertifikate (13 Prozent), Pfandbriefe (11 Prozent), Optionsscheine (9 Prozent) und Genussscheine (5 Prozent) deutlich stärker nachgefragt sind als Graumarktprodukte (siehe [Abbildung 1, Seite 35](#)). Immerhin 4,5 Prozent aller Umfrageteilnehmer hatten aber schon einmal ein Graumarktprodukt erworben – vornehmlich Unternehmensbeteiligungen (3,2 Prozent) und

Definition

Was genau ist eigentlich der Graue Kapitalmarkt?

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Grauer Kapitalmarkt“ existiert nicht. 22 Prozent der Umfrageteilnehmer kannten ihn auch gar nicht. Die Studie definierte den Grauen Kapitalmarkt für ihren Zweck als unregulierten Teil des Kapitalmarkts, dessen Anbieter nicht unter staatlicher Aufsicht stehen und nur wenige gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen. Im Gegensatz dazu stehen beispielsweise Banken und Versicherer unter der Aufsicht der BaFin und müssen strengere gesetzliche Vorgaben erfüllen.

Für ihre Studie klassifizierte die BaFin folgende Produkte aus dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) als Graumarktprodukte: Unternehmensbeteiligungen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen und Direktinvestments (siehe Infokasten „Graumarktstudie“, Seite 36).

Direktinvestments (1 Prozent). Viele von ihnen kam das teuer zu stehen. So gaben 22 Prozent an, bei einer Investition in Unternehmensbeteiligungen schon einmal Geld verloren zu haben. Unter den Anlegern mit Erfahrungen mit Direktinvestments erlitten sogar 50 Prozent bereits einen finanziellen Verlust.

Auf der anderen Seite entwickelte sich die Rendite des zuletzt erworbenen Graumarktprodukts bei 46 Prozent der Befragten erwartungsgemäß – bei weiteren 29 Prozent zum Teil. Von der Rendite enttäuscht zeigten sich 16 Prozent der Graumarktkunden. 9 Prozent konnte die Entwicklung zum Befragungszeitpunkt nicht beurteilen.

Warum erwerben Anleger Graumarktprodukte?

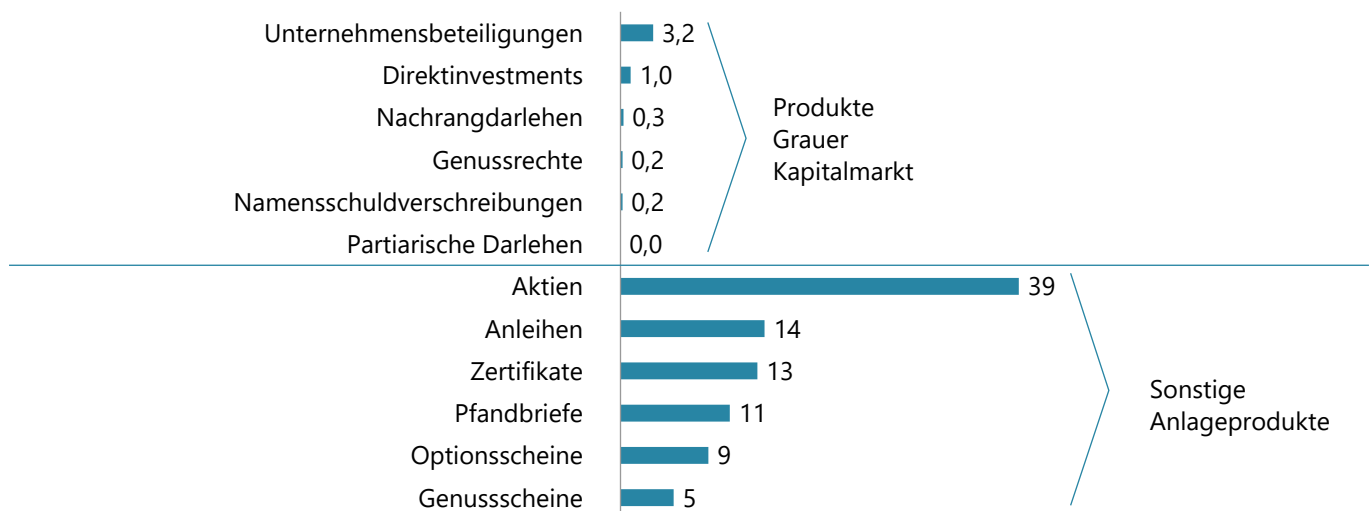
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die schon einmal Produkte des Grauen Kapitalmarkts erworben hatten, äußerten sich zu ihrer Motivation für den jüngsten Vertragsabschluss und dazu, was sie sich vom Graumarktprodukt erhofften. Häufigster Grund für einen Erwerb: eine hohe Renditeerwartung (44 Prozent) und eine sichere Geldanlage (41 Prozent). Vermögen wiederanzulegen bezweckten 22 Prozent.

Als Ziel verfolgten 50 Prozent der Graumarktkunden, sich allgemein finanziell abzusichern. 30 Prozent kauften ein Graumarktprodukt mit dem Ziel, die eigene Altersvorsorge zu stärken. 25 Prozent hatten nicht sich selbst, sondern Dritte wie etwa Kinder oder Enkel im Sinn, als sie ihr Vermögen anlegten. Vergleichsweise geringe Bedeutung kam in der Umfrage der reinen Spekulation zu (18 Prozent).

Geringes Verständnis des Marktsegments

Eines der Hauptrisiken dieses Marktsegments – mit den spekulativen Produkten viel Geld zu verlieren – hielten die befragten Graumarktkunden für vergleichsweise gering. Während nur 36 Prozent von ihnen das Verlustrisiko als „hoch“ einstufen, waren es bei den Erwerbern

Abbildung 1: Haben Sie schon einmal eines der folgenden Finanzprodukte erworben?



In Prozent, Fallzahl: n=4.038

Quelle: BaFin, Psyma Research+Consulting GmbH

Graumarktstudie

Für die Studie über die Einstellung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Produkten des Grauen Kapitalmarkts befragte ein Marktforschungsinstitut im Auftrag der BaFin zwischen April und Mai 2020 online 4.038 Personen.

Diese Stichprobe wurde bevölkerungsrepräsentativ auf Basis des Alters, des Geschlechts, des Einkommens, der Bildung und des Bundeslandes gewichtet.

Das Forschungsinstitut konzentrierte sich darauf, die Erfahrungen der Verbraucher in Bezug auf sechs

Kategorien von Graumarktprodukten zu erheben: Unternehmensbeteiligungen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen und Direktinvestments. Dabei sammelte das Institut aber auch grundlegende Erkenntnisse über Investitionen in andere Finanzprodukte, wie etwa in Aktien, Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Optionscheine und Genussscheine.

Die vollständigen Ergebnisse der Studie stellt die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) bereit.

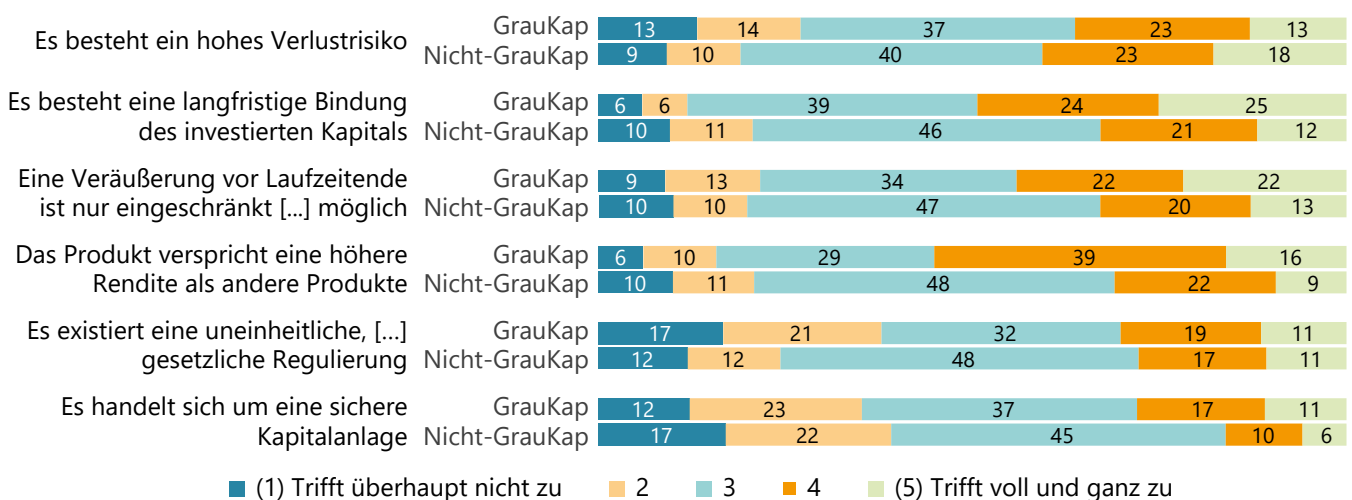
ausschließlich anderer Finanzprodukte immerhin 41 Prozent (siehe Abbildung 2).

Das Forschungsinstitut fragte die Graumarktkunden auch, wie sie die Langfristigkeit ihrer Anlage einschätzten. Mit einer Investition in Graumarktprodukte geht nämlich in aller Regel eine langfristige Bindung des Kapitals einher. Dessen waren sich in der Umfrage 49 Prozent der Graumarktkunden bewusst. Anders sah es bei den Befragten aus, die ausschließlich andere Finanzprodukte erworben hatten: Nur 33 Prozent von ihnen waren der Ansicht, man binde bei Graumarktprodukten sein Kapital auf lange Sicht.

6 Prozent setzen fast alles auf Grau

Die Graumarktkunden unter den Teilnehmern wurden auch gefragt, wie viel Prozent ihres aktuell investierten Vermögens sie in Graumarktprodukten angelegt hatten. Bei rund 6 Prozent steckte ein Anteil von 75 Prozent oder mehr im Grauen Markt (siehe Abbildung 3, Seite 37). Bei weiteren 7 Prozent waren es 50 Prozent des Vermögens. Fast die Hälfte der Graumarktkunden (49 Prozent) behielt sich aber die Möglichkeit offen, ihr Vermögen breiter zu streuen. Sie investierten nur zwischen 5 und 10 Prozent in Graumarktprodukte. Dazwischen lag eine Gruppe von 20 Prozent, die 25 Prozent ihres Vermögens am Grauen Markt investierten.

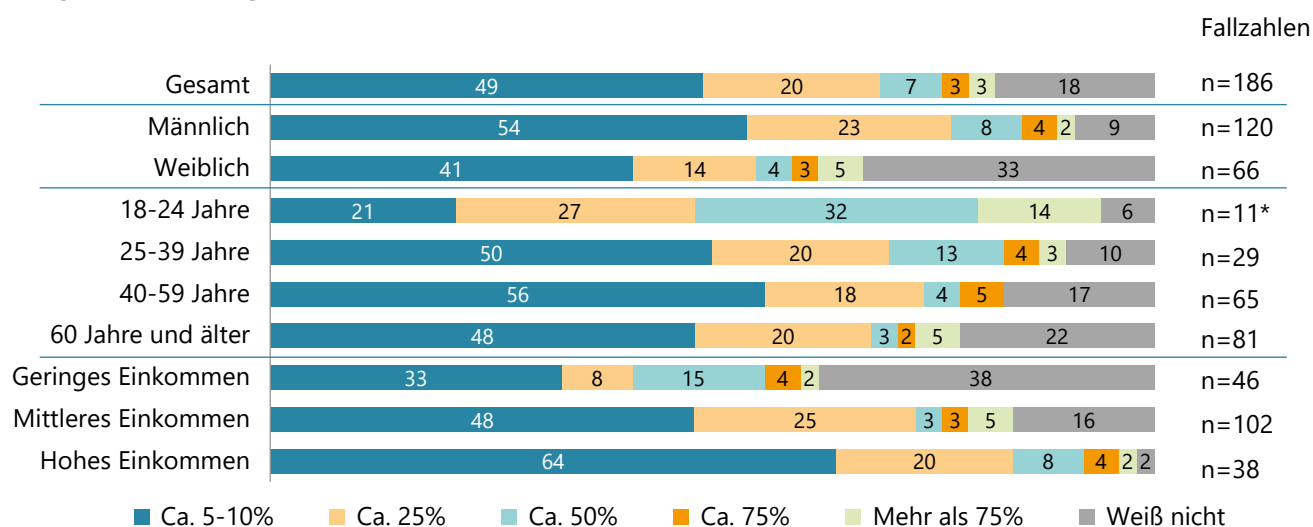
Abbildung 2: Inwiefern treffen Ihrer Meinung nach die nachfolgenden Aussagen bei den genannten Anlageprodukten in der Regel zu?



In Prozent. Fallzahlen: GrauKap n=186, Nicht-GrauKap n=3.852.

Quelle: BaFin, Psyma Research+Consulting GmbH

Abbildung 3: Wie viel Prozent Ihres investierten Vermögens haben Sie aktuell in die genannten Anlageprodukte investiert?



In Prozent.

Quelle: BaFin, Psyma Research+Consulting GmbH

Die Erhebung zeigt auch, dass Besserverdienende eher bei Produkten des Grauen Kapitalmarkts zugreifen. Während in der Kategorie aller Befragten mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen bis 2.000 Euro lediglich rund 2,4 Prozent schon einmal ein Graumarktprodukt erworben hatten, waren es unter allen Umfrageteilnehmern mit mindestens 4.500 Euro monatlichem Haushaltsnettoeinkommen bereits 8,3 Prozent.

Direktvertrieb vorherrschend

Auf die Frage nach dem Vertriebskanal antworteten 40 Prozent der Graumarktkunden, das Produkt im Direktvertrieb erworben zu haben – also online beim Anbieter. Weitere 8 Prozent kauften das Produkt über ein Online-Portal. Dazwischen platzierten sich Banken (32 Prozent) und freie Berater (14 Prozent).

Diejenigen, die einen Graumarktkunden auf das zuletzt erworbene Graumarktprodukt aufmerksam gemacht hatten, zählten zu 35 Prozent zum Freundes-, Familien- oder Bekanntenkreis. Das persönliche Umfeld ist in dieser Hinsicht also bedeutender als Banken (22 Prozent) und freie Berater (19 Prozent).

Die Sicht der BaFin

Die BaFin rät Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich stets genau zu informieren, in welche Art von Produkten sie ihr Geld sinnvollerweise investieren und wem sie es anvertrauen können. Produkte des Grauen Kapitalmarkts sind häufig sehr komplex, ihre Chancen und Risiken sind nicht ohne weiteres erkennbar. Bei Angeboten mit einem

Prospekt oder einem Informationsblatt sollten Anleger diese Dokumente sorgfältig durchlesen. Anbieter müssen darin die wesentlichen Risiken der Anlage angeben. Eine [Datenbank](#) der BaFin gibt Aufschluss darüber, zu welchen Angeboten ein Prospekt oder ein Informationsblatt vorliegt.

Doch Vorsicht: Gibt es zu einem Angebot einen gebilligten Prospekt oder ein Informationsblatt, bedeutet dies nicht, dass die BaFin deren inhaltliche Richtigkeit geprüft hat. Das ist nämlich nicht ihre Aufgabe. Die Aufsicht prüft auch nicht, ob der Emittent seriös ist. Auch das Produkt selbst kontrolliert die BaFin nicht.

Graumarktprodukte sind auch deshalb sehr riskant, weil das Geld, das Anleger investieren, häufig lange gebunden ist. Während der Laufzeit auszusteigen, etwa weil man kurzfristig Kapital braucht, ist nicht möglich – oder nur mit erheblichen Preisabschlägen. Außerdem sollten sich Anleger vor Augen führen, dass sie bei derart riskanten und spekulativen Anlagen ihr gesamtes investiertes Vermögen verlieren können. ■

Autorin

Annette von Diest

BaFin-Referat Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. September 2020 der SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte gemäß Anlage 1 zum VAG erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Pensionsfonds:

SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG (3340)
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

VA 16-I 5000-3340-2020/0001

Errichtung einer Niederlassung

VHV Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der VHV Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
a) Berufsrisiken
d) Gewinnausfall
h) Miet- oder Einkommensausfall
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

VHV Allgemeine Versicherung AG (5862)
VHV-Platz 1
30177 Hannover

VA 33-I 5079-FR-5862-2020/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Caisse Regionale d Assurances Mutuelles Agricoles du Nord-Est

Das französische Versicherungsunternehmen Caisse Regionale d Assurances Mutuelles Agricoles du Nord-Est ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Caisse Regionale d Assurances Mutuelles Agricoles du Nord-Est (9583)
2 Rue Léon-Patoux
51686 Reims Cedex 2
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9583-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ADAC Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. September 2020 der ADAC Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Risikoart einer Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit
eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

ADAC Versicherung AG (5498)
Hansastr. 19
80686 München

VA 31-I 5000-5498-2020/0002

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Die BaFin hat der VPV Allgemeine Versicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 17 Rechtsschutz

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

VA 22-I 5000-5461-2019/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Erstversicherung in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-FR-5199-2020/0001

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Litauen um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-LT-5080-2020/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Schweden erteilt.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
R+V Allgemeine Versicherung AG (6960)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-SE-5438-2020/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Belgien, Frankreich, Griechenland, Malta, Polen, Spanien, Schweden, Slowenien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 14 Kredit
a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-BE-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-ES-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-FR-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-GR-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-MT-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-PL-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-SE-5438-2020/0001

VA 22-I 5079-SI-5438-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Collinson Insurance Europe Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen Collinson Insurance Europe Ltd. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Collinson Insurance Europe Ltd (9545)

Development House

St. Anne Street

Floriana FRN 9010

MALTA

VA 26-I 5000-MT-9545-2020/0001

PSA Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen PSA Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:

PSA Insurance Limited (9142)

Mediterranean Building

53, Abate Rigord Street

XBX 1122 Ta'Xxbiex

MALTA

VA 26-I 5000-MT-9142-2020/0001

Squarelife Insurance AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Squarelife Insurance AG ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Squarelife Insurance AG (9012)

Landstraße 33

9491 Ruggell

LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9012-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Assured Guaranty (Europe) plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (Europe) plc mit Wirkung vom 31. Oktober 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (Europe) S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (Europe) plc (7673)
6 Bevis Marks
EC3A 7BA London
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (Europe) S.A. (9560)
6, Place de la Madeleine
75008 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-GB-7673-2019/0001

Assurant General Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Assurant General Insurance Limited und London General Insurance Company Limited mit Wirkung vom 2. November 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das niederländische Versicherungsunternehmen Assurant Europe Insurance N.V. übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Assurant General Insurance Limited (7882)
Unit 1, Emerald
CW1 6UN Cheshire
GROSSBRITANNIEN

London General Insurance Company Limited (7370)

20 Kingston Road
TW18 4LG Surrey
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Assurant Europe Insurance N.V. (9577)
Paasheuvelweg 1
1105 BE Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-GB-7882-2020/0001

Bosch Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. September 2020 den Vertrag vom 19./27. August 2020 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. September 2020 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Bosch Pensionsfonds AG (3313)
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2020/0001

QBE UK Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen QBE UK Limited mit Wirkung vom 1. November 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

QBE UK Limited (7159)
30 Fenchurch Street
EC3M 3BD London
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (9505)
Regentlaan 37
1000 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-GB-7159-2020/0002

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Mannheimer Versicherung AG

Die Mannheimer Versicherung AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Mannheimer Versicherung AG (5061)
Augustaanlage 66
68165 Mannheim

VA 11-I 5079-SI-5061-2020/0001

Widerruf der Erlaubnis

Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. Oktober 2020 gemäß § 304 VAG die der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb zum 31. August 2020 widerrufen.

Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens

Versicherungsunternehmen:

Provinzial Rheinland Holding
Ein Unternehmen der Sparkassen (6986)
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5000-6986-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Eurooppalainen Insurance Company Ltd.

Das finnische Versicherungsunternehmen Eurooppalainen Insurance Company Ltd. hat im Zuge einer Fusion mit dem finnischen Versicherungsunternehmen Pohjola Insurance Ltd. sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Eurooppalainen Insurance Company Ltd. (7391)
Lapinmäentie 1
00013 Pohjola
FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-7564-2020/0001

Generali Vida, Companhia de Seguros, S.A.

Das portugiesische Versicherungsunternehmen Generali Vida, Companhia de Seguros, S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem portugiesischem Versicherungsunternehmen Generali Seguros, S.A. sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Generali Vida, Companhia de Seguros, S.A. (7331)
Rua Duque de Palmela, n.º11
01269-270 Lissabon
PORTUGAL

VA 26-I 5000-PT-7331-2020/0001

Mutuelle Saint-Christophe Assurances

Das französische Versicherungsunternehmen Mutuelle Saint-Christophe Assurances hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Mutuelle Saint-Christophe Assurances (9353)
277 rue Saint Jacques
75256 Paris cedex 5
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9353-2020/0001

Prosight Speciality Managing Agency Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Prosight Speciality Managing Agency Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Prosight Speciality Managing Agency Limited (9454)
London Underwriting Centre, 7th Floor
1 Minster Court
Mincing Lane
London EC3R 7DD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9454-2020/0001

United Insurance af 01.08.2011 A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen United Insurance af 01.08.2011 A/S hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

United Insurance af 01.08.2011 A/S (9286)
Fredskovvej
7330 Brande
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-DK-9286-2020/0001

Vienna Life Vienna Insurance Group Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Das ungarische Versicherungsunternehmen Vienna Life Vienna Insurance Group Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Vienna Life Vienna Insurance Group Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9059)
Váci út 135-139
1138 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9059-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.